

Vorarlberger Landtag.

8. Sitzung

am 23. Oktober 1889,

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes Carl Graf Belrupt.

Gegenwärtig 20 Abgeordnete. Abwesend Herr Dr. Beck.

Regierungsvertreter: Herr Statthaltereirath Graf Clemens St. Julien-Wallsee.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 35 Min. Vormittags.

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet.
(Sekretär verliest das Protokoll der vorhergehenden.)

Wird zur Fassung des Protokolles etwas bemerkt?

(Pause.)

Wenn nicht, so ist es angenommen.

Ich habe den Herren einige Einlaufstücke mitzutheilen: Petition der Gemeinden Altach, Götzis und Mäder, betreffend die Branntweinsteuer, eingebracht von Herrn Abgeordneten Kilga.

(Sekretär verliest dieselbe:)

„Hoher Landtag!

Nach dem Branntwein - Steuer > Gesetze vom

20. Juni 1888 N.-G.-B. Nr. 95 gemäß § 5 und der Durchführungs-Verordnung vom 10. August 1888 N.-G.-B. Nr. 133 gemäß § 1 ist die Erzeugung von Branntwein aus selbsterzeugten Stoffen für den eigenen Hausbedarf für Tirol und Vorarlberg bis zu 112 Liter von der Besteuerung frei, wenn diese Stoffe auf demselben Eigenthum gebrannt werden, während nach dem gleichen Gesetze auch die auf eigenem Grund erzeugten Stoffe, wenn sie auch gleich dem Vorstehenden zur eigenen Benützung verwendet werden, aber nicht selbst wegen Mangel an Brennkesseln auf dem Eigenthum gebrannt werden können, der nun seit dem Bestande dieses Gesetzes unterliegenden Besteuerung anheimfallen. —

Nachdem nun in Vorarlberg und besonders

VIII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. VI. Session der 6. Periode 1889.

in der Thalebene die Bodenzerstücklung eine großartige ist, so daß nicht jeder Besitzer wegen der Geringfügigkeit seiner Erzeugnisse eine eigene Brennvorrichtung bezuschaffen vermag und in den Lokalitäten die Brennkessel auch leihweise nicht angebracht werden können, um die Stoffe dort abzubrennen, so ist für den größten Theil der Bevölkerung die Begünstigung wie sie für landwirthschaftliche Brennereien besteht, oder wie sie Brennkesselbesitzer haben, nicht in Anwendung zu bringen und ist auch das eigene Erzeugnis, das auf der selbstgepflanzten Grundfläche, wovon der Landmann die Grundsteuer schon bezahlen mußte, und für den eigenen Hausbedarf nothwendig erscheint, nochmals der hohen Besteuerung unterworfen, womit der Kleingrundbesitzer zur Doppelbesteuerung verhalten wird, während der Großgrundbesitzer von der Branntweinsteuer frei bleibt.

Über vielfach vorkommende Klagen über diese Ungleichheit, daß nur die größeren Brennereien und die Brennkesselbesitzer die Begünstigung der freien Erzeugung haben, hingegen der arme Landmann, der nur zu seinem nothwendigen Unterhalte bei den ihm zukommenden Arbeiten den von ihm selbst zu erzeugenden und nur in ganz geringem Maßstabe zu erhaltenden gesunden Branntwein die Steuer entrichten muß, finden sich die ergebnst gefertigten Gemeindevorstellungen veranlaßt, bei einer hohen Landesvertretung die ergebnste Bitte einzuleiten, daß Hochdieselbe bei der hohen Regierung dahin wirken möge, daß auch jene Parteien, die keine eigenen Brennvorrichtungen vermögen, gleich den Eigenthümern der Brennkesselbesitzer behandelt, oder ihnen eine Reduktion der gegenwärtigen hohen Besteuerung zu Theil werden möge.

Gemeindevorstellung Altach

am 21. Oktober 1889.

F. J. Gächter, Vorsteher.

G. Langle, Bürgermeister in Götzis.
Jos. Ender, Vorsteher von Mäder."

Kilga: Ich bitte um's Wort. Nachdem man die Arbeiten des Landtages zu Ende führen möchte, und dieser Gegenstand der Behandlung sich als würdig darstellt, so erlaube ich mir die dringliche Behandlung desselben zu beantragen, und daß er zur Vorberathung und Berichterstattung einem Ausschüsse zugeführt werde.

Landeshauptmann: Es ist für diesen Gegenstand der Dringlichkeitsantrag gestellt; nach Verlesung sämtlicher Einlaufsstücke werde ich denselben zur Abstimmung bringen.

Es liegt eine weitere Petition des Vorarlberger Fischerei-Vereines vor um eine Subvention aus Landesmitteln, eingebracht vom Herrn Abgeordneten Thurnher.

M. Thurnher: Ich würde glauben, daß eine Vorlesung nicht nothwendig ist.

Landeshauptmann: Ich werde also diesem Wunsche gemäß von einer Vorlesung abstehen.

Es ist hier ferner eine Eingabe des Vereines zur Rettung sittlich verwaarloster Kinder auf Jagdberg um Gewährung Einer Unterstützung aus Landesmitteln, eingebracht vom Herrn Abgeordneten Pfarrer Jehly. (Sekretär verliest:)

„Hoher Landtag!

Die ergebenst gefertigte Vorstehung des Vereines zur Rettung sittlich verwaarloster Kinder auf Jagdberg erlaubt sich hiemit, die Aufmerksamkeit einer hohen Landesvertretung neuerdings auf die durch die hochherzige Initiative des hohen Landtages im Jahre 1885 in's Leben gerufene, nunmehr vom genannten Vereine fortgeführte und überwachte Rettungsanstalt zum hl. Josef auf Jagdberg zu lenken.

Besagte Anstalt hat seit ihrer Eröffnung im November 1885 von Jahr zu Jahr eine sich mehrende Zahl Zöglinge, Knaben und Mädchen beherbergt, denselben Verpflegung, Erziehung und Unterricht zu Theil werden lassen und damit durch die angestrengte und pflichteifrige Thätigkeit der ehrwürdigen Schwestern vom hl. Kreuz so manchen bedauernswerthen eltern- und erziehungslosen Geschöpfen die Aussicht auf religiöse und sittliche Aufrichtung und Regenerirung zu brauchbaren Gliedern der menschlichen Gesellschaft gewährleistet.

Gemäß § 2 der Statuten und den Bestimmungen des zwischen den ehrwürdigen Kreuzschwestern und dem Vereine abgeschlossenen Vertrages haben erstere für Unterricht und Erziehung, Kost und Verpflegung der Zöglinge Sorge zu tragen, wogegen der Verein für jeden in die Anstalt übergebenen

VIII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. VI. Session der 6. Periode 1889.

fl. 135.— zu leisten hat.

Damit aber einer größeren Zahl solcher Kinder, die meistentheils vermögenslos sind, die Aufnahme in die Anstalt erleichtert wird, schließt der Verein mit den Überstellern der Zöglinge (Eltern, Vormündern, Gemeinden) separate Abmachungen, indem er dieselben je nach der Dürftigkeit um fl. 36.—, st. 48.—, st. 72.— u. s. n). pro Jahr, die an die Vereinskasse zu entrichten sind, nach Jagdberg übernimmt. Es hat also der Verein die Differenz zwischen dem an die ehrwürdigen Kreuzschwestern zu zahlenden und den von den Überstellern eingehobenen Verpflegsbeiträgen aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Wenn nun in Erwägung gezogen wird, daß die Zahl der Zöglinge dermalen mehr als 30 beträgt, so ist einleuchtend, daß es eine ganz bedeutende Summe ausmacht, welche der Verein jährlich ergänzen muß.

So betrug die Jahresabstammung pro 1888 seitens desselben bereits st. 2159.77, im ersten Halbjahre 1889 dagegen schon st. 1592.96.

An Beträgen wurden dagegen seitens der Übersteller nur st. 880.30 pro 1888 bezahlt, der Abgang mußte aus der Vereinskasse gedeckt werden.

An Einnahmen verfügt der Verein nun über den Jahreszins der früheren Sammelgelder im Betrage von fl. 720.—, ferner über die Zinse der über einmal geleisteten Mitgliederbeiträge von fl. 20.—, die jährlichen Mitgliederbeiträge von 50 kr. und endlich über etwaige Geschenke. Bei dem Umstande, daß auf der einen Seite die Zahl der Mitglieder nur circa 300 beträgt, dagegen die Anforderungen an den Verein mit jedem Tage wachsen, ist es klar, daß derselbe nur mit Aufgebot aller Kräfte seinen Aufgaben nachkommen kann. Er würde schon Heuer ein bedeutendes Deficit haben, hätte nicht die löbliche Sparkasse in Egg, dann der nunmehr verstorbene Herr Carl Ganahl, sowie Herr Josef Getzner, endlich Frau Wittwe Muther in Feldkirch namhafte Spenden dem Vereine gewidmet, wofür denselben Anerkennung und Dank in vollem Maße gebührt.

Für die Zukunft aber ist der Verein mehr als je der Unterstützung bedürftig, die er neben dem Anwachsen der Mitgliederzahl, auch besonders von der hochherzigen Hilfe einer hohen Landesvertretung vertrauensvoll erwartet.

Der hohe Landtag hat durch seine Beschlüsse den Grund zu der jetzt segensreich wirkenden Anstalt gelegt, er hat die Initiative zu dieser Institution ergriffen, das Land Vorarlberg ist gemäß Landtagsbeschuß vom 19. Dezember 1885 dem Vereine als Mitglied beigetreten. Nachdem nun die Aufgaben der Anstalt stetig wachsen, die zur Verfügung stehenden Mittel aber nicht hinreichen, so

glauben die ergebenst Gefertigten die zuversichtliche Erwartung aussprechen zu dürfen, daß der hohe Landtag seine Hilfe nicht vorenthalten und das von ihm angeregte Werk nicht im Stiche lassen wird. Gestützt auf diese Erwägungen hofft die ergebenst gefertigte Vorstehung keine Fehlbitte zu thun, wenn sie die hohe Landesvertretung dringend angeht, hochdieselbe wolle dem Vereine eine Unterstützung aus Landesmitteln geneigtest zuwenden. In Anhoffung der Erfüllung dieser Bitte zeichnen

Hochachtungsvoll

Bregenz, 22. Oktober 1889.

Adolf Rhomberg, Vorstand.

Dr. Ludwig Schmadl, Ausschuß.
Kaspar Jgn. Troy, Ausschuß."

Martin Thurnher: Ich erlaube mir auch für die zwei letzten zur Mittheilung gelangten Gegenstände zur Förderung der Landtagsarbeit die Dringlichkeit zu beantragen, ähnlich wie beim ersten Gegenstand.

Landeshauptmann: Es ist für diese drei Einlaufstücke die Dringlichkeit beantragt. Wünscht Jemand zur dringlichen Behandlung das Wort? (Pause.)

Wenn nicht so nehme ich an, daß die Herren damit einverstanden sind. —

Die Zustimmung ist gegeben und ich werde am Schlusse der Sitzung diese drei Gegenstände zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung bringen. Herr Dr. Beck hat sich für die heutige Sitzung entschuldigt.

Der Herr Regierungsvertreter hat das Wort.

Regierungsvertreter: In der Sitzung vom

14. Oktober ist vom Herrn Abgeordneten Martin Thurnher folgende Interpellation an die Regierung gerichtet worden:

2. Ist die hohe k. k. Negierung, für den Fall als die Allerhöchste kaiserliche Sanktion für genannten Gesetzentwurf nicht zu erwirken sein sollte, geneigt, die Landesvertretung noch in dieser Session in die Lage zu setzen, geeignete neuerliche Beschlüsse zur Regelung der jagdgesetzlichen Bestimmungen im Lande Vorarlberg fassen zu können."

Ich habe die Ehre darüber zu antworten und zwar:

Ad 1. Im Ackerbau - Ministerium wurden im Hinblick auf den in mehreren Landtagen zum Ausdruck gebrachten Wunsch einer Reform der Jagdgesetze die hiezu nothwendigen Vorarbeiten in Angriff genommen und mußte ein bestimmtes Stadium dieser Vorarbeiten, bei welchen selbstverständlich die prinzipiellen Fragen zur Erörterung gelangten, abgewartet werden, bevor zu dem vom Vorarlberger Landtage beschlossenen Jagdgesetz-Entwürfe Stellung genommen und derselbe der Allerhöchsten Schlußfassung unterbreitet werden konnte. Diese Allerhöchste Schlußfassung dürfte demnächst erfolgen.

Ad 2. Im Falle dem im Vorarlberger Landtage beschlossenen Entwürfe die Allerhöchste Sanktion nicht zu Theil wird, kann das Ackerbau-Ministerium eine Vorlage noch in der laufenden Session nicht einbringen, wird aber sofort das Geeignete einleiten, damit diese Einbringung für die nächste Session ermöglicht werde.

Landeshauptmann: Wir kommen nun zur Tagesordnung. Der erste Gegenstand ist der selbstständige Antrag des Herrn Abgeordneten Wirth um Revision beziehungsweise Ergänzung des Landesgesetzes vom 26. Dezember 1879 betreffend die Concurrrenzstraße von der Baienbrücke bis Schoppernau.

Berchtold: Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Straßen-Ausschuß.

Landeshauptmann: Es ist der Antrag gestellt, daß dieser Gegenstand dem Straßen-Ausschusse zugewiesen werden solle. Wird zu diesem Antrage etwas bemerkt?

(Pause.)

Wenn nicht so ist er angenommen und ich werde die Zuweisung veranlassen.

Wir kommen nun zu der bereits auf der vorigen Tagesordnung gestandenen Wahl eines Mitgliedes in den Landes-Ausschuß nach

§ 12 der Landesordnung. — Ich erlaube mir aufmerksam zu machen, daß es der Ersatz für den verstorbenen Herrn Schneider ist. Nach Vorschrift der L.-O. haben sämtliche Abgeordnete der Landgemeinden, also 14 an der Zahl, die Wahlzettel auszufüllen und einen Namen zu schreiben. Ich bitte die Herren, die Wahl vorzunehmen.

(Wahl.)

Ich ersuche die Herren Johannes Thurnher und Adolf Rhomberg gefälligst das Skrutinium vorzunehmen.

(Geschieht.)

Johannes Thurnher: 14 Stimmzettel wurden abgegeben, ein Stimmzettel leer.

Rhomberg: Es erhielt Herr Martin Reisch

12 Stimmen und Herr Martin Thurnher 1.

Landeshauptmann: Ich erlaube mir an die hohe Versammlung die Frage zu stellen, ob gleich ein Ersatzmann gewählt werden soll? Herr Reisch war nämlich in dieser Gruppe Ersatzmann für Herrn Schneider, es würde also in der gleichen Gruppe ein Ersatzmann zu wählen sein. Johannes Thurnher: Ich beantrage die Wahl des Ersatzmannes auf die nächste Tagesordnung zu setzen.

Landeshauptmann: Sind die Herren damit einverstanden?

(Pause.)

Die Zustimmung ist gegeben.

Der nächste Gegenstand ist der Bericht des landtäglichen Gemeindevorstandes betreffend den Entwurf eines Vermögenssteuergesetzes und die Abänderung des § 79 der Gemeindeordnung.

VIII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. VI. Session der 6. Periode 1889.

63

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Martin Thurnher, den Bericht vorzutragen.

Martin Thurnher: (Verliest Beilage XI.)

Landeshauptmann: Ich eröffne die General-Debatte.

Dr. Fetz: In dem Berichte selbst ist hervorgehoben, daß die Regierung auf eine an sie gestellte Anfrage sich den vorgelegten Gesetzentwürfen gegenüber ablehnend verhalte. Ich theile nicht die Hoffnung, wie weiters in dem Berichte ausgesprochen ist, daß nämlich die Regierung durch die in dem Berichte enthaltenen Motive zu einer anderen Haltung sich bestimmt finden werde.

Die Erörterung über die vorliegenden Gesetzentwürfe ist, wie man sich ausdrückt, eine rein akademische, d. h. es sind theoretische Erwägungen, theoretische Erörterungen, die gewiß alle Berücksichtigung verdienen, aber einen praktischen Erfolg haben sie dermalen und in absehbarer Zeit gewiß nicht, und da drängt sich für Jeden die Frage auf, ob es ein Gegenstand der Beschäftigung seitens der Landesvertretung sein könne, derartige Gesetzentwürfe in Behandlung zu nehmen und schließlich auch zu beschließen. Ich glaube das nicht: solche Erörterungen sind gut für Zeitungen und Brochüren, aber weil sie eben einen praktischen Werth für die Gegenwart nicht haben, so glaube ich, können sie nicht einen Gegenstand der Behandlung in einer gesetzgebenden und beschließenden Versammlung bilden.

In einer weiteren Besprechung des größeren Gesetzentwurfes, desjenigen nämlich, welcher eben die neue Gestaltung des Vermögenssteuerstatutes betrifft, werde ich mich aus diesem Grunde nicht einlassen, ich glaube es wäre das dermalen geradezu überflüssig. Wohl aber erlaube ich mir zu dem Theile des Antrages, welcher den Zweck hat, den § 79 der Gemeindeordnung abzuändern, einige Bemerkungen.

Wir alle wissen, wie viele Anstrengungen und Mühen es gekostet hat, den § 79 der G.-O. so wie er gegenwärtig besteht, abzuändern, ich möchte fast sagen, der Regierung abzurufen. Es sind im Landtage selbst wiederholt Verhandlungen und Beschlußfassungen vorgekommen und es waren verschiedene Einschreitungen beim Ministerium des

Innern selbst nothwendig, damit der § 79 — stilistisch allerdings nicht sehr vorzüglich — der Sache nach aber eine entsprechende Gestaltung gefunden hat. Nun soll dieser Paragraph wieder abgeändert werden.

Da muß ich nun vor Allem vorausschicken, welche Argumente geltend gemacht wurden, damit sich die Regierung herbeigelassen hat, um den § 79 so stilisiren zu können, wie er gegenwärtig lautet, um ihn der Allerh. Sanktion zu empfehlen. Man hat auf zwei Dinge hauptsächlich aufmerksam gemacht, das eine war, daß bei dem Bestande der Vermögenssteuer, der in Vorarlberg ein alter ist, und der im Jahre 1837 eigentlich nur wieder

anerkannt worden ist, gewisse Vermögen, die sonst steuerfrei bleiben, mit zur Deckung der Gemeindeerfordernisse herbeigezogen werden können. Wenn man bloß Zuschläge einheben würde, die immer voraussetzen, daß auch direkte Steuern bezahlt werden, dann würden mitunter große Vermögen, sowohl im Staate wie in den Gemeinden steuerfrei bleiben. Es gibt große Vermögen, die nach der dermaligen staatlichen Gesetzgebung allerdings keine Steuern zahlen. Es kann einer Tausende von Kapitalien in Staatspapieren besitzen, er bezahlt keine direkten Steuern, dann würde er auch keine Zuschläge bezahlen. Das wurde geltend gemacht und dem Ministerium mitgeteilt, daß es viele Vermögen in den Gemeinden geben würde, die nach dem Prinzip der Zuschläge rein steuerfrei ausgehen würden.

Man hat weiters geltend gemacht, daß man bei der alten Vermögenssteuer bleibe, damit Vermögen, insofern sie sich in den Händen von Bürgern befinden, mit herangezogen werden können. Das war das eine Prinzip und das andere war, und zwar das schwierigere, daß man der Regierung gegenüber klarstellen mußte, daß die Nichtheimatberechtigten, d. h. daß Jene, die nach dem Vermögenssteuerstatute nicht unter die Vermögenssteuer fallen, trotzdem sie Zuschläge zahlen, nicht mehr belastet werden, als wenn alle Zuschläge zahlen müßten. Das war das zweite und wesentlichste Prinzip. Mit Rücksicht darauf hat man es, wie gesagt, nach langen Bemühungen dahin gebracht, daß unser Steuersystem in den Gemeinden durch den abgeänderten § 79 der G.-O. geregelt worden ist. Man hat damals geglaubt, soweit man derartige

VIII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. VI. Session der 6. Periode 1889.

Dinge dankbar anerkennen soll und anerkennen muß, daß damit die Sache geregelt sei.

Wenn man der Regierung damals erklärt hätte, man wolle wieder Abstufungen und Unterschiede statuieren, dann glaube ich hätten wir die Zustimmung von derselben niemals erreicht. Es ist das nur möglich gewesen auf die Art und Weise wie es geschehen, nämlich auf die Art, daß

man gesagt hat, das gesummte Erforderniß für die Gemeinde wird berechnet nach den Zuschlägen zu den direkten Steuern. Es wird nun ausgerechnet, wie viel nach den direkten Steuern auf die Fremden entfällt, und wie viel auf die andern, die in die Kategorie der Gemeindeangehörigen Punkt 1 und 2 des § 6 der G--O. gehören und daß man sagt, das Gesammterfordernis ist das gleiche sowohl für die Nichtheimatberechtigten als wie für die Vermögenssteuerpflichtigen, nur ist die Verkeilung eine andere, nämlich nach dem Modus der Vermögenssteuer. So ist es damals verhandelt worden und so sind wir zum § 79 gekommen. Nun hören wir aus dem Berichte, daß in einer Reihe von Gemeinden dieser Modus nicht eingehalten werde, sondern daß man bei den Vermögenssteuerpflichtigen wiederum Änderungen getroffen habe, die von altersher beobachtet wurden. Nun das halte ich nicht für gesetzlich, und ich glaube auch, daß es so wie die Sache gegenwärtig liegt, nicht zugegeben werden kann, denn es ist wahr was die Regierung sagt, daß damit eine Ungleichheit innerhalb der Kategorie der Vermögenssteuerpflichtigen getroffen würde. Man kann sich das aus einem Beispiele leicht klar machen.

Nehmen wir an, ein Einheimischer, der der Vermögenssteuer unterliegt, hat ein Vermögen von 100.000 fl. in Kapitalbriefen, von dem er keine Einkommensteuer zu zahlen hat; nun wäre die Gemeindevertretung nach dem Antrage, wie er vorliegt, berechtigt, zu sagen: die Vermögenssteuerpflichtigen zahlen nur die Hälfte dessen was es ihnen sonst treffen würde, also der erwähnte gut situirte Besitzer würde in Wirklichkeit nur 50.000 fl. versteuern. Derselbe zahlt keine direkte Steuer, er betreibt kein Gewerbe, hat sonst kein einkommensteuerpflichtiges Unternehmen, kurz er ist nur Kapitalist, somit mit Zuschlägen nicht belastet, denn Zuschläge kann man nur demjenigen aufliegen, der eine direkte Steuer zahlt, den Ausfall, den

es in der Gemeinde geben würde, hätte dann derjenige zu tragen, welcher in der unglücklichen Lage ist, direkte Steuern bezahlen zu müssen, also der Gewerbetreibende, der Schuster, Schneider 2c., welcher ein kleines Vermögen hat, aber sonst eine große Steuer zu leisten hat, der hätte den Ausfall zu tragen.

Es ist im Berichte gesagt, man wolle eine gleichmäßige Vertheilung herbeiführen innerhalb der Vermögenssteuerpflichtigen; das halte ich nach dem was ich gesagt habe als eine Illusion und sonst für nichts anderes. Es wäre gut, wenn gewisse kleine Vermögen vollkommen steuerfrei gelassen würden, das kann man aber, wenn man das Prinzip nicht aufgeben will, gegenwärtig nicht thun. Sie müssen sich wohl gegenwärtig halten, wie die Hälfte der Vermögenssteuer, die

ausfällt, gedeckt werden würde, — nur durch die Gewerbetreibenden, — diese zahlen dann die Steuer, und sie sind ohnehin durch die Gebäudesteuer mehr als genug belastet.

Ich habe vorhin gesagt, ich halte die gesammte Erörterung, wie wir sie pflegen können, als eine rein akademische, denn ich weiß ganz gut, der § 79 wird niemals Gesetz werden in der Form, wie er beantragt ist, aber daraus hinzuweisen halte ich mich für verpflichtet, denn das ist nicht eine gleichmäßigere Vertheilung, sondern eine theilweise Entlastung der Reichen. Und nun können Sie beschließen, wie Sie wollen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Nägele: Ich kann nur kurz bemerken, daß ich nicht ganz vollständig mit dem Herrn Dr. Fetz einverstanden bin. Er redet hier in dieser Sache natürlich von Verhältnissen wie er sie kennt, nämlich von Städten, die viele Kapitalien besitzen, etwas anderes ist es aber bei den Landgemeinden, in denen etwa einige ein schönes Vermögen besitzen an Hypotheken, nebstbei aber haben wir sehr viele, die Grund und Boden haben, die 5—6000 fl. werth sind, das zur Versteuerung in die Grundsteuer kommt, aber kein Vermögen vorhanden ist, weil vielleicht für alles nur Schulden da sind. Wenn aber nur die Vermögenssteuer geltend gemacht wird und nicht auch die Hälfte der Zuschläge zu den direkten Steuern, so müßten

VIII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. VI. Session der 6. Periode 1889.

65

diese paar Vermögenbesitzenden allein die Gemeindesteuer decken. Es ist also ganz zweckmäßig, daß die Hälfte auf die direkten Steuern verumlagt werden kann, besonders in ärmeren Gemeinden, und nur die Hälfte auf das Vermögen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort in der Generaldebatte?

Wenn nicht, so ist die Debatte geschlossen und es hat noch der Herr Berichtstatter das Wort.

Martin Thurnher: Mein Herr Vorredner
Dr. Fetz hat sich in zweifacher Hinsicht gegen die
vorliegenden Anträge des Gemeinde- bzw. Landesausschusses
ausgesprochen.

Für's erste meint Herr Dr. Fetz, das Gesetz
werde niemals in Wirksamkeit treten, weil die
Regierung eine ablehnende Haltung gegen dasselbe
eingenommen hat und es nicht in ihrem
Plane liege, in die Berathung und Beschlußfassung
über dieses Gesetz einzugehen. Ich glaube die
Ansicht des Herrn Vorredners ist eine ganz unrichtige.

Wo haben wir jemals weniger Aussicht
gehabt ein Gesetz durchzubringen als damals, wie
es sich um Abänderung des § 79 der Gemeindeordnung
handelte. Da hat man ja mehrmals
nacheinander von der Regierung die kategorische
Antwort bekommen und zwar mit der gleichen Begründung,
welche gegen den heutigen Gesetzentwurf
vorgebracht wurde, nämlich man wolle in
eine Abänderung des Vermögenssteuergesetzes vom
Jahre 1837 und aller daran hängenden gesetzlichen
Bestimmungen absolut nicht eingehen, weil sie,
die Regierung, von der Vermögenssteuer nichts
wissen wolle, weil sie nicht im Interesse der
Finanzen des Staates und der Reform der direkten
Steuern gelegen sei.

Also die gleiche Antwort wurde uns damals
gegeben, aber der Wunsch des Landes auf Änderung
des § 79 G.-O. zur Ermöglichung der Beibehaltung
der Vermögenssteuer ist schließlich doch
erfüllt worden. Das Gleiche kann heute eintreten.

Es muß der Regierung nachgewiesen
werden, daß ihre Ansicht unrichtig ist und daß
die erwähnte und gewünschte Änderung den
Bedürfnissen des Landes entspricht, daß sie eine
Milderung der bestehenden Steuergesetzgebung ist,
daß die Vermögenssteuer selbst entgegen der dermaligen
Anschauung der Regierung sehr im

Interesse der Staatsfinanzen und der Steuerreform
gelegen sei. Wenn dieses Alles nachgewiesen wird,
dann hat die Regierung auch keine Ursache mehr,
noch länger sich zu weigern, den Gesetzentwurf der
Allerhöchsten kaiserlichen Sanktion zu unterbreiten.
Das ist das eine.

Der zweite Einwand wird hauptsächlich erhoben
gegen die Bestimmung des § 79. Herr
Dr. Fetz hat den Gesetzentwurf über § 79 so
ausgenommen, als ob er für sich allein Gesetzeskraft
erlangen könnte. Es ist im Art. II, den
ich zu lesen bitte, diesbezüglich vorgesorgt, wo es
heißt „dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze
betreffend die Vermögenssteuer zur Deckung
der Gemeindeerfordernisse in Wirksamkeit.“ Also
der neue § 79 wird mit dem Vermögenssteuergesetze
stehen oder fallen. Die Sanctionirung der
Gesetze kann nur gleichzeitig erfolgen, weil sie
in innigem und unmittelbarem Zusammenhang

miteinander stehen.

Die weiteren Einwendungen gegen den Inhalt dieses Paragraphen sind nach meiner Ansicht durchaus nicht begründet. Es ist diesbezüglich im Berichte schon auseinandergesetzt, daß es nicht so ist, wie der Herr Vorredner meint, daß eine Kategorie von Vermögenssteuerpflichtigen härter herangezogen wird als die andere.

Es ist wohl wahr, daß ein Theil der auf die Vermögenssteuerpflichtigen entfallende Summe auf andere Steuerzahler entfällt, so daß die Lasten mehr vertheilt werden. Diejenigen, auf die ein Theil der Lasten gelegt wird, die nehmen auch den vollen Antheil an den Institutionen der Gemeinde.

Warum sollen diese nicht auch etwas beitragen zur Bestreitung dieser Lasten.

Wenn es sich um lauter solche Vermögenssteuerpflichtige handeln würde, wie der Herr Vorredner gesagt hat, die gleich 100 000 fl. besitzen, ja dann freilich wäre es nicht geboten, eine Erleichterung eintreten zu lassen. Aber es handelt sich hierbei um Leute, insbesondere Wittwen und Waisen, von denen man ganz genau ihr Vermögen kennt, diese müssen, wenn sie ein Paar Hundert oder Tausend Gulden besitzen, den vollen Betrag versteuern und da tritt eben die Unbilligkeit ein. Es kann nach dem dermaligen Bestände der Vermögenssteuer kommen, daß Waisen oder erwerbsunfähige Personen, welche 2000 fl. Vermögen besitzen, in mancher Gemeinde 12 fl.

66

VIII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. VI. Session der 6. Periode 1889.

Vermögenssteuer zu zahlen haben, während Gewerbetreibende, die ihr Vermögen von 20 bis 40 000 st. in ihrem Gewerbefonde haben, nur ganz geringfügig zur Bestreitung der Gemeinde-Erfordernisse herangezogen werden, ja daß solche von der Vermögenssteuer ganz befreit sind. Das ist eine Ungerechtigkeit und eine Härte in dem alten Vermögenssteuergesetz vom Jahre 1837.

Ich glaube die vorgebrachten Bedenken dürften uns nicht abhalten, in eine Berathung des uns vorliegenden Gesetzes einzugehen, und wir wollen die Hoffnung haben, daß der Herr Vorredner ein falscher Prophet sein werde, und daß der vorliegende Entwurf auch wirklich früher oder später

Gesetz werde.

Landeshauptmann: Wir kommen nun zur Spezialdebatte, und ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die einzelnen Paragraphe zu verlesen. Ich will nur im Voraus aufmerksam machen, daß ich nach jedem Paragraph eine Pause einhalten werde, und wenn keine Einwendung erfolgt, und sich Niemand zum Worte meldet, werde ich sofort die Annahme aussprechen.

Berichterstatter: Nachdem dieser Gesetzentwurf schon seit letzten Samstag in Händen sämtlicher Abgeordneten ist, so möchte ich bitten, daß von der Verlesung der einzelnen Paragraphe Umgang genommen und dieselben nur angerufen werden, und wenn keine Einwendung dagegen erfolgt, die Annahme constatirt werde.

Landeshauptmann: Haben die Herren zu diesem Anträge des Herrn Berichterstatters etwas zu bemerken?

(Pause.)

Wenn dies nicht der Fall ist, so nehme ich an, daß die Herren damit einverstanden sind.
Berichterstatter: (liest § 1.) (Pause.)

Landeshauptmann: Angenommen.
Berichterstatter: (liest § 2.) (Pause.)
Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 3.) (Pause.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 4.) (Pause.)
Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 5.) (Pause.)
Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 6.) (Pause.)
Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 7.) (Pause.)
Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 8.) (Pause.)
Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 9.) (Pause.)
Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 10.) (Pause.)
Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 11.) (Pause.)
Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 12.) (Pause.)
Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 13.) (Pause.)
Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 14.) (Pause.)
Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 15.) (Pause.)
Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 16.) (Pause.)
Landeshauptmann: Angenommen.

VIII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. VI. Session der 6. Periode 1889.

67

Berichterstatter: (liest § 17.) (Pause.)
Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 18.) (Pause.)
Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 19.) (Pause.)
Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 20.) (Pause.)
Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 21.) (Pause.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 22.) (Pause.)
Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 23.) (Pause.)
Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 24.) (Pause.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 25.) (Pause.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 26.) (Pause.)
Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 27.) (Pause.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 28.) (Pause.)
Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 29.) (Pause.)
Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 30.) (Pause.)
Landeshauptmann: Angenommen.

Troy: Es heißt hier im § 30: „Wenn bei der Fatirung ein steuerpflichtiges Vermögen verschwiegen worden ist, hat aus dem Vermögen des Fatenten eine Nachzahlung im fünffachen Betrage der Steuerquote, welche auf das verschwiegene Vermögen entfällt, zu erfolgen.“ Es kann diese Fatirung aber schon von früheren Jahren her sein. Es sind Fälle vorgekommen, daß man z. B. bei einem Todesfall gefunden hat, daß nicht richtig fatirt worden war und es hat sich herausgestellt, daß diese Unrichtigkeit nicht von der letzten Fatirung, sondern schon von einer früheren hergerührt habe. Ich glaube daher, um Streitigkeiten möglichst hintanzuhalten, daß es in diesem Paragraphen besser heißen soll „bei einer Fatirung.“

Landeshauptmann: Wünscht zu diesem Paragraphen noch Jemand das Wort?

Johannes Thurnher: Mir scheint es durchaus nicht gleichgiltig, ob es heißt „bei der Fatirung“ oder „bei einer Fatirung“. Im zweiten Falle könnte man vielmehr noch eine frühere Fatirung meinen, als wenn es heißt „bei der Fatirung“. Mir kommt vor, daß Herr Troy mit seinem Antrage gerade das Gegentheil von dem erzielt, was er erzielen wollte.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? (Pause.)

Hat der Herr Berichterstatter etwas zu bemerken?

Berichterstatter: Ich habe nichts mehr zu bemerken. Was ich sagen wollte, hat bereits mein Herr Vorredner gesagt. Ich halte die vorliegende Fassung des § 30 als die allein richtige und dem bereits bestehenden Gesetze vom Jahre 1837 entsprechende.

Landeshauptmann: Der § 30 hat keine Änderung und keinen Gegenantrag erfahren.

Herr Troy hat keinen Antrag gestellt?

Troy: Nein.

Landeshauptmann: Folglich ist § 30 angenommen.

Berichterstatter: (liest § 31.) (Pause.)

68

VIII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. VI. Session der 6. Periode 1889.

Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 32.) (Pause.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 33.) (Pause.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 34.) (Pause.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 35.) (Pause.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 36.) (Pause.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 37.) (Pause.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 38.) (Pause.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 39.) (Pause.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 40.) (Pause.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 41.) (Pause.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 42.) (Pause.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest Titel und Eingang
des Gesetzes.)

Landeshauptmann: Wird zu Titel und Eingang
des Gesetzes etwas bemerkt?

(Pause.)

Angenommen.

Berichterstatter: Ich beantrage die dritte Lesung
dieses Gesetzes.

Landeshauptmann: Soll nicht die dritte Lesung
erst dann vorgenommen werden, wenn auch das
zweite Gesetz angenommen ist?

Berichterstatter: Ich habe nichts dagegen.

Landeshauptmann: Dann bitte ich das zweite Gesetz vorzutragen.

Berichterstatter: (liest § 79, Beilage XIB.)

Landeshauptmann: Wenn Niemand das Wort ergreift, dann ist § 79 in seiner neuen Fassung angenommen.

Berichterstatter: (liest Artikel II.)

Landeshauptmann: Keine Einwendung — (Pause.)

So ist Artikel II. angenommen.

Berichterstatter: (liest Artikel III.) (Pause.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest Titel und Eingang des Gesetzes.

Landeshauptmann: Wird zu Titel und Eingang des Gesetzes etwas bemerkt?

(Pause.)

Wenn nicht, so ist auch dies angenommen.

Berichterstatter: Nun beantrage ich die dritte Lesung sofort vorzunehmen und zwar bezüglich beider vorliegender Gesetzentwürfe.

Landeshauptmann: Es ist für beide Gesetzentwürfe, nachdem sie in vollständigem Zusammenhang stehen, die Vornahme der dritten Lesung beantragt. Wünscht Jemand zu diesem Anträge das Wort?

(Pause.)

Wenn dies nicht der Fall ist, dann nehme ich an, daß sich dieser Antrag Ihrer Zustimmung

VIII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. VI. Session der 6. Periode 1889.

69

erfreut. Die Zustimmung ist gegeben, und ich fordere nun die Herren, welche diesen beiden Gesetzentwürfen in 3ter Lesung endgiltig ihre Zustimmung geben wollen, auf, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Wir kommen zum weiteren Gegenstand der

Tagesordnung, nämlich zum Berichte des volkwirthschaftlichen Ausschusses in Angelegenheit der Petition des Gemeindeausschusses Dornbirn, betreffend die Handhabung der Allerhöchsten EntschlieÙung vom 11. Jänner 1860 L.-G.-Bl. Nr. 2 durch die Finanzbehörden.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Dr. Fetz gefälligst den Bericht vorzulesen.

Berichterstatter: (liest den Bericht, Beil. XIV.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu diesem Antrag das Wort?

Martin Thurnher: Hohes Haus!

Ich habe schon im vorigen Jahre anlässlich der Behandlung der Besteuerung der Sennereigenossenschaften Gelegenheit gehabt, darauf hinzuweisen, wie die Finanzbehörden mit und ohne Gesetze, ja vielfach gegen den klaren Wortlaut derselben beständig auf der Suche nach neuen Einnahmsquellen begriffen sind.

Eine solche neue Quelle bildet die Nichtbeachtung beziehungsweise die unrichtige und willkürliche Auslegung der Allerhöchsten Kaiserlichen EntschlieÙung vom 11. Jänner 1860, nach deren Wortlaut bäuerlicher Grundbesitz im Werthe von unter 4000 st. in Übertragungsfällen nur die Hälfte der Taxen zu zahlen hat.

In stets gewohnter Milde, Güte und Gerechtigkeit hat Seine Majestät den eigengearteten Verhältnissen der beiden Länder Tirol und Vorarlberg Rechnung tragend, diese Gesetzeskraft besitzende Allerhöchste EntschlieÙung erlassen und wurde dieselbe auch durch Jahrzehnte den erhabenen Intentionen Seiner Majestät entsprechend gehandhabt.

Nun kommt das Finanz-Ministerium mit seinem 1887er Erlasse und hebt mit demselben die Allerhöchste Kaiserliche EntschlieÙung beinahe vollständig auf.

Einen bäuerlichen Besitz, wie ihn sich der Ministerial-ErlaÙ vorstellt, gibt es hierzulande nicht, wenigstens keinen solchen, der nach der Auslegung des Finanz-Ministeriums noch von der Wohlthat der Allerh. Kaiserl. EntschlieÙung theilzunehmen in der Lage wäre.

Zumeist befindet sich, wie schon im Berichte hervorgehoben wurde, bei unsern Bauernhäusern gar keiner oder nur ein ganz kleiner Grundbesitz, während die übrigen Besitzungen zerstückelt und zerstreut, weit vom Hause abliegen und diese Art Besitz insbesondere die derart beschaffenen Bauernwohnungen

sollen nach Ansicht des Finanz-Ministeriums kein bäuerlicher Besitz im Sinne der Allerh. Kaiserl. EntschlieÙung sein.

Von den wenigen größeren zusammenhängenden Bauernhöfen repräsentirt in der Regel jeder einen 4000 ft. übersteigenden Werth, und diese haben daher ohnedem keinen Anspruch auf Ermäßigung im Sinne der Allerhöchsten Kaiserl. EntschlieÙung.

Wir gewöhnliche Menschenkinder huldigen der Ansicht, man könne nur dort etwas nehmen, wo etwas ist, der Finanz-Minister Dunajewsky hat aber den Beweis geliefert, daß er auch dort etwas nehmen könne, wo nichts ist, oder wo gewöhnliche Leute als sicher annehmen, es sei nichts.

Immer und immer geht es nur auf die Kleinen los. Seit Jahren werden dem Bauernstande immer neue Lasten aufgebürdet, jetzt wieder diese Taxverdoppelung. So wird unser Finanz-Minister wahrscheinlich die Bauernfrage lösen wollen. Dazu kommt dann noch die berühmte Häusersteuer, die uns nächstens noch eigens beschäftigen wird.

Freilich die Landsleute unseres Finanzministers spüren vom Drucke derselben wenig, da sie in ihren Häusern wenig Wohnbestandtheile haben, sondern vielfach Klein und Groß in einem oder höchstens zwei Wohnbestandtheilen unterzubringen pflegen.

So ist es auch mit der Petroleum-Steuer. Die Bewohner der östlichen Länder brauchen wenig Beleuchtung, weil wenig Gewerbe und Industrie dortselbst betrieben wird. Ihre Talglichter werden durch den hohen Petroleumzoll nicht ausgelöscht, wohl aber die Selbstgewinnung von Petroleum im eigenen Lande gefördert. Ob aber die Lämpchen der armen Sticker und Stickerinnen in den westlichen Ländern immer dunkler brennen, um

70

VIII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. VI. Session der 6. Periode 1889.

das wird sich nicht gekümmert, wenn wir „Schwaben“ nur zahlen.

Der riesige Kaffeezoll trifft auch nur wieder die westlichen Länder, da die Fabriksarbeiter derselben den Kaffee als eigentliches Nahrungsmittel gebrauchen und sich hieran schon ganz gewöhnt haben.

Die Arbeiter der deutschen Kronländer zahlen an diesem so drückenden Zolle sowie an anderen Finanzaöllen und Verzehrungssteuern den Löwenantheil.

Der Finanz-Minister ist dann dabei noch in der Lage, an der Hand der erhöhten Eingänge den Nachweis zu erbringen, wie die sozialen und

wirtschaftlichen Verhältnisse sich bessern, wie ein stetes Steigen der Volkswohlfahrt und des Volkswohlstandes sich bemerkbar mache. Wahrscheinlich glaubt der Finanz-Minister in der Weise durch fortwährende Erhöhung der Abgaben auf Verbrauchsgegenstände die soziale Frage lösen zu können.

Am meisten aber leiden hiebei die Grenzländer, da die Nachbarn zu Repressalien gedrängt und dadurch speziell unserem Lande die Lebensadern durch Erhöhung der Vieh- und Holzzölle unterbunden werden.

Kommt aber einmal eine Steuer, die man im Principe nicht verwerfen kann, sondern als berechtigt ansehen muß, wie die Branntweinsteuer, dann muß zur Beschwichtigung der östlichen Länder diesen verhältnismäßig viel zu viel vom Ertrage überlassen, ja die Bewilligung zur Einführung derselben den Polen um viele Millionen gleichsam abgekauft werden.

Steuern aber, die eine gerechte Vertheilung der Lasten herbeiführen würden, die auch die Kapital- und Börsenmächte in Anspruch nehmen z. B. eine Vermögenssteuer, oder nach dem modernen Ausdrucke eine Einkommen- und Rentensteuer, dann eine in ihren Folgen so wohlthätige Börsensteuer werden nicht durchgeführt, da bleibt es bei energielosen Versuchen; es mangelt hiezu der rechte Ernst und Eifer.

Nach dem ursprünglichen Programme unseres Minister-Präsidenten hätte ich mir von einem Finanzminister dieses Kabinetts eine ganz andere Vorstellung gemacht. Ich hätte geglaubt, er würde nicht alle Lasten auf die unteren Schichten der Bevölkerung laden, sondern auch das Kapital und die Börse zur Tragung derselben heranziehen. Der

jetzige Finanzminister aber handelt und wirkt gerade so, um kein Haar besser und um kein Haar schlechter als der Finanz-Minister eines Kabinetts „Rothschild“, dieses obersten Repräsentanten der Kapital- und Börsenmächte wirken könnte und würde, nach dem Programme: „Gehenlassen der Großen, Einzwängen der Kleinen in die Steuerschraube.“

Der uns jetzt zur Berathung vorliegende Gegenstand basirt auf denselben Bestrebungen.

Wohl hat der Herr Berichterstatter der Hoffnung Ausdruck geliehen, die Finanzbehörden werden nun selbst zur Einsicht gekommen sein, daß sie mit der Interpretirung der Allerh. Kaiserl. Entschliebung vom 11. Jänner 1860 im Unrechte waren und darum im Dornbirner Falle den zuviel auferlegten Taxbetrag zurückerstatten und in der Folge nun wohl die Bemessung richtig vornehmen.

Daß diese Handlung des Ministeriums einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes gleich zu halten sei, nun dieser Ansicht bin ich nicht ganz. Ich wollte wünschen, daß der Wunsch des Herrn Berichterstatters diesbezüglich erfüllt würde. Mir sind Zweifel aufgestiegen, ob die Rückerstattung aus einem so edlen Grunde erfolgt sei, ich fürchte vielmehr, man wollte keine prinzipielle Entscheidung in dieser Angelegenheit durch den Verwaltungsgerichtshof herbeiführen lassen, damit man sich für die Zukunft an dieselbe nicht zu halten hat und nach wie vor in der durch die Rückerstattung selbst zugestandenen inkorrekten Weise vorgehen könne, in der Hoffnung, daß wohl nicht jeder an Kosten mehr aufwende, als die zuviel auferlegten Taren betragen, um sich beim Verwaltungsgerichtshof Recht zu verschaffen.

Darum ist es geboten, daß wir, wie schon oft unser Votum einlegen für das bedrohte Recht und Gesetz und für die widerrechtlich bedrängten Bewohner unseres Landes.

In diesem Sinne stimme ich für den uns vorliegenden Antrag.

Troy: Ich kann es nicht unterlassen auch einen speziellen Fall, für welchen die Allerhöchste Kaiserliche Entschliebung vom 11. Jänner 1860 Anwendung gefunden hat, vorzuführen.

Da ist nämlich seinerzeit ein Familienvater gestorben, sein Nachlaß wurde inventarisirt und die Realitäten abgeschätzt und zwar auf einen der

VIII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. VI. Session der 6. Periode 1889.

71

Summe von 4000 fl. allerdings ganz nahe kommenden Betrag, nämlich auf 3930 fl. Diejenigen die das Inventar ausgenommen haben, haben die Sache so gefunden und haben an die Allerhöchste Kaiser!. Entschliebung vielleicht gar nicht gedacht. Nun ist in der Folge der betreffende Zahlungsauftrag gekommen und man hat gefunden, daß diese Summe per 3930 fl. durch Hinzurechnung des fundus instructus, bestehend aus 3 Kühen, 1 Rind, 1 Kalb und 2 Schafen im Werthe von zusammen 286 fl. von der betreffenden Steuermessungsbehörde auf die Höhe von 4216 fl. hinaufgeschraubt wurde.

Gegen diesen Vorgang wurde nun mit Anrufung der eingangs erwähnten Allerh. Kaiserl. Entschliebung und mit der Begründung, daß das Vieh nicht als Grundstücke zu betrachten sei, der Rekurs ergriffen. Dieser Rekurs wurde aber in allen Instanzen abgewiesen und es mußte die volle Gebühr von der Summe per 4216 fl. bezahlt werden.

Nägele: Ich glaube, man wird mir nicht zumuthen, daß ich gegen die geehrten Herren Vorredner spreche, sondern es ist vielmehr das Gegentheil der Fall, denn ich bin mit den Ausführungen derselben vollkommen einverstanden, indem ich die Überzeugung habe, daß Alles wahr ist, was sie vorgebracht haben. Mir sind nämlich Fälle bekannt, bezüglich der Übertragungen bei kleinen Anwesen. Auf einer freiwilligen Versteigerung wurde ein Anwesen um circa 1050 fl. verkauft und es erfolgte die Taxbemessung ohne Rücksicht auf das kaiserliche Patent mit $3\frac{1}{2}\%$ per 100 fl. In Folge Rekurses wurde jedoch die Hälfte abgeschrieben, weil nachgewiesen wurde, daß hiebei Stall und Stadel waren, wo 6-7 Stück Vieh und auch Futter für so viele Thiere untergebracht werden könne und circa 107 Q.-Kl. Boden dabei war. —

Ein anderes Anwesen wurde um 3600 fl. verkauft, bei dem ein doppelter Stadel mit einem eigens gebauten Wagenschopf, dann einer Branntweinbrennerei sammt einer Mostmühle und Presse dabei waren und in drei Parzellennummern circa 1100 Q.-Kl. Boden, wovon zwei Parzellennummern an das Haus grenzten, die kleinste mit circa 250 Q.-Kl. aber abgesondert war. Dieses wurde nun von dem Taxenbemessungsamte nicht

als bäuerlicher Besitz angesehen, und daher der volle Betrag mit bemessen, was 126 fl.

ausmachte.

Ein Rekurs ergab, daß nur die weiter entfernte Parzelle als bäuerlicher Besitz angesehen wurde, und eine Reduzirung des Betrages von 60 kr. zur Folge hatte, welcher aber nicht zurückbehalten wurde, (Heiterkeit) indem die Partei sagte, diese 60 kr. könne das Steueramt auch noch behalten.

Ähnlich wie bei den Taxbemessungen bei Übertragungen verhält es sich auch bei Bemessung der direkten Steuern, so zum Beispiele bei Bemessung der Erwerbsteuer.

Zur Zeit als die Blattstickerei noch im Flor war, hat man die Steuer für dieses Gewerbe mit 2 fl. 10 kr. für eine Maschine bemessen und jetzt, nachdem die Sticker und Fädlerinnen kaum mehr die Hälfte von dem verdienen, was sie früher verdient haben, schraubt man die Steuer auf 2 fl. 62x/2 kr., vielleicht sogar aus 3 fl. 15 kr. hinauf.

Der Rekurs dagegen ist eingebracht, ob ihm aber Folge gegeben wird, das muß erst abgewartet werden.

Das gleiche trifft bei Bemessung der Einkommensteuer

zu. Es ist da ein Fall vorgekommen, daß Einem, der zwei Gewerbe hatte, die Einkommensteuer zu hoch bemessen wurde. Für den ersten Semester bezahlte er dieselbe, im zweiten Semester aber ließ er das eine Gewerbe auf und das andere, welches nur mit 1 fl. 05 kr. fatirt und deshalb nicht einkommensteuerpflichtig ist, behielt er noch. Die Steuerbemessungsbehörde legte ihm aber einen Steuerbetrag von 3 fl 03 kr. auf, gegen welchen er rekurirte. Die Steuerbehörde war aber so klug und lud den Rekurrenten von Gaißau nach Feldkirch zur Einvernehmung vor. Aber um 3 fl. kann man nicht von Gaißau nach Feldkirch reisen und erst nicht wissen, ob dem Rekurs Folge gegeben wird, daher verzichtete Rekurrent auf den Rekurs.

So gehen die Steuerbehörden mit dem Kleingewerbe vor.

Ein anderer Fall:

In Gaißau wurde einem Manne von Seite des Staates im Bregenzer Hafen Arbeit zugesichert oder wenigstens in Aussicht gestellt. Dieser kaufte sich nun eine Baggermaschine um den Betrag von ca. 7000 Franken. Arbeit aber hat er

72

VIII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. VI. Session der 6. Periode 1889.

keine erhalten. Dann hat dieser Mann in der Schweiz an der dortigen Grenze einen Damm erstellt, zu welcher Arbeit er die Baggermaschine benützte. Weiter hat derselbe den vereinigten Schweizerbahnen eine Quantität Kies geliefert und hat das Material auf der Schweizerseite kaum 20 bis 30 Schritte vom Schweizerufer entfernt aus dem Rhein genommen und auf Schweizerischem Ufer abgelagert. Es ist dann zur Kenntnis der österreichischen Finanzbehörde gelangt, daß dieser Mann eine Baggermaschine besitze. Er wurde vorgerufen und hat in der Hoffnung, er werde im Bregenzer Hafen Arbeit bekommen, fatirt und hiebei ehrliche und aufrichtige Angaben gemacht. Die Folge davon war, daß ihm zwei Gewerbescheine, einer wegen des Dammbaues und einer wegen der Kieslieferung, zugestellt wurden, der erste mit 8 st. 40 kr. und der letztere mit 16 st. 80 kr. Dagegen wurde allerdings ein Rekurs eingeleitet, es ist aber eine Erledigung bisher nicht erfolgt, und so Gott will, wird dieser Rekurs noch vor dem jüngsten Tage erlediget, viel schneller geht es in der Regel bei den Finanzbehörden nicht.

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr das Wort ergreift, dann ist die Debatte geschlossen und ich schreite zur Abstimmung. Jene Herren, welche dem Antrage, wie ihn der Herr Berichtstatter soeben vorgelesen hat, zustimmen, bitte

ich, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Es kommt nun der Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses puncto Abänderung des Landesgesetzes vom 25. Dezember 1869, betreffend die Haltung von Zuchtstieren. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, Pfarrer Jehly, gefälligst den Bericht vorzutragen.

Berichterstatter: (liest den Bericht, Beil. XVI.)

Landeshauptmann: Ich eröffne die Generaldebatte. (Pause).

Wenn in der Generaldebatte Niemand das Wort ergreift, so ist dieselbe geschlossen.

Hat der Herr Berichterstatter dazu etwas zu bemerken?

Berichterstatter: Nein.

Landeshauptmann: Dann bitte ich um die Verlesung des Gesetzes.

Martin Thuruher: Ich beantrage, daß in gleicher Weise, wie früher, die Abkürzung so vorgenommen werde, daß die einzelnen Paragraphen nur angerufen werden.

Landeshauptmann: Hat dagegen Jemand etwas zu bemerken?

(Pause.)

Vielleicht der Herr Berichterstatter?

Berichterstatter: Ich bin damit ganz einverstanden.

Landeshauptmann: Dann bitte ich die Paragrafen anzurufen, ich werde nach jedem eine Pause einhalten, und dann die Annahme constatiren.

Berichterstatter: (liest § 1). (Pause.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 2.) (Pause.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 3.) (Pause.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 4.) (Pause.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 5.) (Pause).

Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 6.) (Pause.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 7.) (Pause.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 8.) (Pause).

Landeshauptmann: Angenommen.

VIII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. VI. Session der 6. Periode 1889.

73

Berichterstatter: (liest § 9.) (Pause.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 10.) -(Pause.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 11.) (Pause.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 12.) (Pause.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 13.) (Pause).

Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 14.) (Pause.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 15.) (Pause.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 16.) (Pause.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 17.) (Pause.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 18.) Zu diesem § 18 möchte ich bemerken, daß nach „1869" und nach dem Worte „Zuchttieren" ein Beistrich zu setzen ist.

Landeshauptmann: Wenn sonst keine Bemerkung erfolgt, (Pause), dann ist 8 18 mit dieser Correctur angenommen.

Berichterstatter: (liest 8 19.) (Pause.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Ich bitte Titel und Eingang des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter: (liest Titel und Eingang des Gesetzes.)

Landeshauptmann: Wenn zu Titel und Eingang dieses Gesetzes keine Bemerkung gemacht wird (Pause), dann ist dies ebenfalls angenommen.

Berichterstatter: Ich beantrage die dritte Lesung dieses Gesetzes.

Landeshauptmann: Es ist der Antrag auf Eingehen in die dritte Lesung des Gesetzes gestellt. Wenn nichts dagegen bemerkt wird (Pause), dann betrachte ich den Antrag als angenommen, und ersuche alle jene Herren, welche dem soeben paragraphenweise vorgetragenen Gesetzentwürfe in dritter Lesung endgiltig zustimmen wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Nun kommt der Bericht des Gemeinde-Ausschusses über das Gesuch der Gemeinde Damüls in Angelegenheit des Verbindungsweges Au-Damüls. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Martin Thurnher den Bericht vorzutragen.

Berichterstatter: (liest den Bericht, Beil. XVIII.)

Landeshauptmann: Wird zu diesem Anträge das Wort ergriffen?

(Pause.)

Wenn nicht, so schreite ich zur Abstimmung, und da eine Bemerkung nicht erfolgt ist, so werde ich die Anträge in ihrer Gänze, wie sie hier stehen, auf einmal zur Abstimmung bringen. Ich ersuche alle jene Herren, welche diese Anträge in den verschiedenen Punkten, wie sie vom Herrn Berichterstatter vorgetragen worden sind, annehmen wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Wir kommen nun zum Berichte des volkswirtschaftlichen Ausschusses puncto Errichtung einer Fachschule für Maschinstickerei in Dornbirn. Ich ersuche den

Herrn Pfarrer Jehly als Berichterstatter gefälligst den Bericht vorzutragen.

Berichterstatter: (liest den Bericht, Beil. XV.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu diesem Anträge das Wort?

(Pause.)

74

VIII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. VI. Session der 6. Periode 1889.

Wenn dies nicht der Fall ist, schreite ich zur Abstimmung und bitte jene Herren, welche demselben die Zustimmung geben, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Einstimmig angenommen.

Es ist am Eingange unserer heutigen Sitzung für 3 Einlaufstücke die dringliche Behandlung beantragt und angenommen worden, ich erlaube mir demgemäß, diese Gegenstände noch einmal vorzubringen und gewärtige aus der Mitte der hohen Versammlung einen Antrag über die geschäftliche Behandlung derselben.

Der erste Gegenstand ist die Petition der Gemeinden Altach, Götzis u. Mäder um Erwirkung, daß seitens der h. Regierung die drückende Branntweinsteuer vom eigenen Erzeugnisse bei den Kleingrundbesitzern reduziert werden möge.

Martin Thurnher: Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den volkswirtschaftlichen Ausschuß.

Landeshauptmann: Es ist die Zuweisung dieses Gegenstandes an den volkswirtschaftlichen Ausschuß beantragt.

Keine Einwendung (Pause), dann ist dieselbe angenommen.

Der zweite Gegenstand ist die Bitte des vorarlbergischen Fischereivereines um eine Subvention aus Landesmitteln.

Martin Thurnher: Ich beantrage die Zuweisung an den Petitions-Ausschuß.

Landeshauptmann: Es ist der Antrag auf Zuweisung dieses Gegenstandes an den Petitionsausschuß gestellt.

Keine Einwendung (Pause), dann ist er eben falls angenommen.

Nun kommt noch die Bitte des Vereines zur Rettung sittlich verwahrloster

Kinder aus Jagdberg um Gewährung
einer Unterstützung aus Landesmitteln.

Jehly: Ich beantrage die Zuweisung des
Gegenstandes an den Petitions-Ausschuß.

Landeshauptmann: Es ist auch hier die Zuweisung
an den Petitions-Ausschuß beantragt.

Wenn Niemand das Wort ergreift, (Pause),
dann ist dieser Antrag angenommen.

Somit ist die heutige Tagesordnung erschöpft.
Ich erlaube mir, den Herren bekannt zu geben,
daß sich der Schulausschuß heute nachmittags um
4 Uhr versammeln wolle.

Johannes Thurnher: Und der volkswirtschaftliche
Ausschuß um T/24 Uhr.

Landeshauptmann: Die nächste Sitzung sammt
zugehöriger Tagesordnung muß ich mir erlauben,
wie das vorige Mal im schriftlichen Wege bekannt
zu geben, da mir von der Druckerei das nöthige
Material noch nicht zugekommen ist, um sofort
eine Sitzung anberaumen zu können. Die heutige
Sitzung ist geschlossen.

(Schluß 12 Uhr 45 Min.)

Vorarlberger Landtag.

8. Sitzung

am 23. Oktober 1889,

unter dem Voritze des Herrn Landeshauptmannes Carl Graf Belrupt.



Gegenwärtig 20 Abgeordnete. Abwesend Herr Dr. Beck.

Regierungsvertreter: Herr Statthaltereirath Graf Clemens St. Julien-Wallsee.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 35 Min. Vormittags.

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet.
(Sekretär verliest das Protokoll der vorhergehenden.)

Wird zur Fassung des Protokolles etwas bemerkt?

(Pause.)

Wenn nicht, so ist es angenommen.

Ich habe den Herren einige Einlaufstücke mitzutheilen: Petition der Gemeinden Altach, Gözis und Mäder, betreffend die Branntweinsteuer, eingebracht von Herrn Abgeordneten Kilga.

(Sekretär verliest dieselbe:)

„Hoher Landtag!

Nach dem Branntwein-Steuer-Gesetze vom

20. Juni 1888 R.-G.-B. Nr. 95 gemäß § 5 und der Durchführungs-Verordnung vom 10. August 1888 R.-G.-B. Nr. 133 gemäß § 1 ist die Erzeugung von Branntwein aus selbsterzeugten Stoffen für den eigenen Hausbedarf für Tirol und Vorarlberg bis zu 112 Liter von der Besteuerung frei, wenn diese Stoffe auf demselben Eigenthum gebrannt werden, während nach dem gleichen Gesetze auch die auf eigenem Grund erzeugten Stoffe, wenn sie auch gleich dem Vorstehenden zur eigenen Benützung verwendet werden, aber nicht selbst wegen Mangel an Brennkesseln auf dem Eigenthum gebrannt werden können, der nun seit dem Bestand dieses Gesetzes unterliegenden Besteuerung anheimfallen. —

Nachdem nun in Vorarlberg und besonders

in der Thalebene die Bodenerstücklung eine großartige ist, so daß nicht jeder Besitzer wegen der Geringfügigkeit seiner Erzeugnisse eine eigene Brennvorrichtung bezuschaffen vermag und in den Lokalitäten die Brennkessel auch leihweise nicht angebracht werden können, um die Stoffe dort abzubrennen, so ist für den größten Theil der Bevölkerung die Begünstigung wie sie für landwirthschaftliche Brennereien besteht, oder wie sie Brennkesselbesitzer haben, nicht in Anwendung zu bringen und ist auch das eigene Erzeugnis, das auf der selbstgepflanzten Grundfläche, wovon der Landmann die Grundsteuer schon bezahlen mußte, und für den eigenen Hausbedarf nothwendig erscheint, nochmals der hohen Besteuerung unterworfen, womit der Kleingrundbesitzer zur Doppelbesteuerung verhalten wird, während der Großgrundbesitzer von der Branntweinsteuer frei bleibt. Ueber vielfach vorkommende Klagen über diese Ungleichheit, daß nur die größeren Brennereien und die Brennkesselbesitzer die Begünstigung der freien Erzeugung haben, hingegen der arme Landmann, der nur zu seinem nothwendigen Unterhalte bei den ihm zukommenden Arbeiten den von ihm selbst zu erzeugenden und nur in ganz geringem Maßstabe zu erhaltenden gesunden Branntwein die Steuer entrichten muß, finden sich die ergebnst gefertigten Gemeindevorstellungen veranlaßt, bei einer hohen Landesvertretung die ergebnst Bitte einzuleiten, daß Hochdieselbe bei der hohen Regierung dahin wirken möge, daß auch jene Parteien, die keine eigenen Brennvorrichtungen vermögen, gleich den Eigenthümern der Brennkesselbesitzer behandelt, oder ihnen eine Reduktion der gegenwärtigen hohen Besteuerung zu Theil werden möge.

Gemeinde-Vorstellung Altach

am 21. Oktober 1889.

F. J. Gächter, Vorsteher.

G. Vängle, Bürgermeister in Gözis.

Jos. Ender, Vorsteher von Mäder."

Alga: Ich bitte um's Wort. Nachdem man die Arbeiten des Landtages zu Ende führen möchte, und dieser Gegenstand der Behandlung sich als würdig darstellt, so erlaube ich mir die dringliche Behandlung desselben zu beantragen, und daß er zur Vorberathung und Berichterstattung einem Ausschusse zugeführt werde.

Landeshauptmann: Es ist für diesen Gegenstand der Dringlichkeitsantrag gestellt; nach Vorlesung sämtlicher Einlaufsstücke werde ich denselben zur Abstimmung bringen.

Es liegt eine weitere Petition des Borarlberger Fischerei-Vereines vor um eine Subvention aus Landesmitteln, eingebracht vom Herrn Abgeordneten Thurnher.

M. Thurnher: Ich würde glauben, daß eine Vorlesung nicht nothwendig ist.

Landeshauptmann: Ich werde also diesem Wunsche gemäß von einer Vorlesung absehen.

Es ist hier ferner eine Eingabe des Vereines zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder auf Jagdberg um Gewährung einer Unterstützung aus Landesmitteln, eingebracht vom Herrn Abgeordneten Pfarrer Jehly.

(Sekretär verliest.)

„Hoher Landtag!

Die ergebnst gefertigte Vorstehung des Vereines zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder auf Jagdberg erlaubt sich hiemit, die Aufmerksamkeit einer hohen Landesvertretung neuerdings auf die durch die hochherzige Initiative des hohen Landtages im Jahre 1885 in's Leben gerufene, nunmehr vom genannten Vereine fortgeführte und überwachte Rettungsanstalt zum hl. Josef auf Jagdberg zu lenken.

Besagte Anstalt hat seit ihrer Eröffnung im November 1885 von Jahr zu Jahr eine sich mehrende Zahl Zöglinge, Knaben und Mädchen beherbergt, denselben Verpflegung, Erziehung und Unterricht zu Theil werden lassen und damit durch die angestrenzte und pflichteifrige Thätigkeit der ehrwürdigen Schwestern vom hl. Kreuz so manchen bedauernswerthen eltern- und erziehungslosen Geschöpfen die Aussicht auf religiöse und sittliche Aufrichtung und Regenerierung zu brauchbaren Gliedern der menschlichen Gesellschaft gewährleistet.

Gemäß § 2 der Statuten und den Bestimmungen des zwischen den ehrwürdigen Kreuzschwestern und dem Vereine abgeschlossenen Vertrages haben erstere für Unterricht und Erziehung, Kost und Verpflegung der Zöglinge Sorge zu tragen, wogegen der Verein für jeden in die Anstalt über-

gebenenen Zögling einen jährlichen Beitrag von fl. 135.— zu leisten hat.

Damit aber einer größeren Zahl solcher Kinder, die meistens vermögenslos sind, die Aufnahme in die Anstalt erleichtert wird, schließt der Verein mit den Ueberstellern der Zöglinge (Eltern, Vormündern, Gemeinden) separate Abmachungen, indem er dieselben je nach der Dürftigkeit um fl. 36.—, fl. 48.—, fl. 72.— u. s. w. pro Jahr, die an die Vereinskasse zu entrichten sind, nach Jagdberg übernimmt. Es hat also der Verein die Differenz zwischen dem an die ehrwürdigen Kreuzschwestern zu zahlenden und den von den Ueberstellern eingehobenen Verpflegsbeiträgen aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Wenn nun in Erwägung gezogen wird, daß die Zahl der Zöglinge dormalen mehr als 30 beträgt, so ist einleuchtend, daß es eine ganz bedeutende Summe ausmacht, welche der Verein jährlich ergänzen muß.

So betrug die Jahresabstattung pro 1888 seitens desselben bereits fl. 2159.77, im ersten Halbjahre 1889 dagegen schon fl. 1592.96.

An Beträgen wurden dagegen seitens der Uebersteller nur fl. 880.30 pro 1888 bezahlt, der Abgang mußte aus der Vereinskasse gedeckt werden.

An Einnahmen verfügt der Verein nun über den Jahreszins der früheren Sammelgelder im Betrage von fl. 720.—, ferner über die Zinse der über einmal geleisteten Mitgliederbeiträge von fl. 20.—, die jährlichen Mitgliederbeiträge von 50 kr. und endlich über etwaige Geschenke. Bei dem Umstande, daß auf der einen Seite die Zahl der Mitglieder nur circa 300 beträgt, dagegen die Anforderungen an den Verein mit jedem Tage wachsen, ist es klar, daß derselbe nur mit Aufgebot aller Kräfte seinen Aufgaben nachkommen kann. Er würde schon heuer ein bedeutendes Deficit haben, hätte nicht die löbliche Sparkasse in Egg, dann der nunmehr verstorbene Herr Carl Ganahl, sowie Herr Josef Gehner, endlich Frau Wittwe Muther in Feldkirch namhafte Spenden dem Vereine gewidmet, wofür denselben Anerkennung und Dank in vollem Maße gebührt.

Für die Zukunft aber ist der Verein mehr als je der Unterstützung bedürftig, die er neben dem Anwachsen der Mitgliederzahl, auch besonders von der hochherzigen Hilfe einer hohen Landesvertretung vertrauensvoll erwartet.

Der hohe Landtag hat durch seine Beschlüsse den Grund zu der jetzt segensreich wirkenden Anstalt gelegt, er hat die Initiative zu dieser Institution ergriffen, das Land Vorarlberg ist gemäß Landtagsbeschuß vom 19. Dezember 1885 dem Vereine als Mitglied beigetreten. Nachdem nun die Aufgaben der Anstalt stetig wachsen, die zur Verfügung stehenden Mittel aber nicht hinreichen, so glauben die ergebenst Gefertigten die zuversichtliche Erwartung aussprechen zu dürfen, daß der hohe Landtag seine Hilfe nicht vorenthalten und das von ihm angeregte Werk nicht im Stiche lassen wird. Gestützt auf diese Erwägungen hofft die ergebenst gefertigte Vorstehung keine Fehlbitte zu thun, wenn sie die hohe Landesvertretung dringend angeht, hochdieselbe wolle dem Vereine eine Unterstützung aus Landesmitteln geneigtest zuwenden.

In Anhoffung der Erfüllung dieser Bitte zeichnen

Hochachtungsvoll

Bregenz, 22. Oktober 1889.

Adolf Rhomberg, Vorstand.

Dr. Ludwig Schmadl, Ausschuß.

Kaspar Ign. Troy, Ausschuß."

Martin Thurnher: Ich erlaube mir auch für die zwei letzten zur Mittheilung gelangten Gegenstände zur Förderung der Landtagsarbeit die Dringlichkeit zu beantragen, ähnlich wie beim ersten Gegenstand.

Landeshauptmann: Es ist für diese drei Einlaufsstücke die Dringlichkeit beantragt. Wünscht Jemand zur dringlichen Behandlung das Wort? (Pause.)

Wenn nicht so nehme ich an, daß die Herren damit einverstanden sind. —

Die Zustimmung ist gegeben und ich werde am Schlusse der Sitzung diese drei Gegenstände zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung bringen. Herr Dr. Beck hat sich für die heutige Sitzung entschuldigt.

Der Herr Regierungsvertreter hat das Wort.

Regierungsvertreter: In der Sitzung vom 14. Oktober ist vom Herrn Abgeordneten Martin Thurnher folgende Interpellation an die Regierung gerichtet worden:

- „1. Welche Gründe veranlassen die hohe Regierung zur Verzögerung der Unterbreitung des vom Vorarlberger Landtage am 12. Dezbr. 1887 beschlossenen Jagdgesetzes zur Allerhöchsten kaiserlichen Sanktion.
2. Ist die hohe k. k. Regierung, für den Fall als die Allerhöchste kaiserliche Sanktion für genannten Gesetzentwurf nicht zu erwirken sein sollte, geneigt, die Landesvertretung noch in dieser Session in die Lage zu setzen, geeignete neuerliche Beschlüsse zur Regelung der jagdgesetzlichen Bestimmungen im Lande Vorarlberg fassen zu können.“

Ich habe die Ehre darüber zu antworten und zwar:

Ad 1. Im Ackerbau=Ministerium wurden im Hinblick auf den in mehreren Landtagen zum Ausdruck gebrachten Wunsch einer Reform der Jagdgesetze die hierzu nothwendigen Vorarbeiten in Angriff genommen und mußte ein bestimmtes Stadium dieser Vorarbeiten, bei welchen selbstverständlich die prinzipiellen Fragen zur Erörterung gelangten, abgewartet werden, bevor zu dem vom Vorarlberger Landtage beschlossenen Jagdgesetz-Entwürfe Stellung genommen und derselbe der Allerhöchsten Schlußfassung unterbreitet werden konnte. Diese Allerhöchste Schlußfassung dürfte demnächst erfolgen.

Ad 2. Im Falle dem im Vorarlberger Landtage beschlossenen Entwürfe die Allerhöchste Sanktion nicht zu Theil wird, kann das Ackerbau=Ministerium eine Vorlage noch in der laufenden Session nicht einbringen, wird aber sofort das Geeignete einleiten, damit diese Einbringung für die nächste Session ermöglicht werde.

Landeshauptmann: Wir kommen nun zur Tagesordnung. Der erste Gegenstand ist der selbstständige Antrag des Herrn Abgeordneten Wirth um Revision beziehungsweise Ergänzung des Landesgesetzes vom 26. Dezember 1879 betreffend die Concurrrenzstrafe von der Baienbrücke bis Schoppernau.

Berchtold: Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Straßen=Ausschuß.

Landeshauptmann: Es ist der Antrag gestellt,

daß dieser Gegenstand dem Straßen=Ausschusse zugewiesen werden solle. Wird zu diesem Antrage etwas bemerkt?

(Pause.)

Wenn nicht so ist er angenommen und ich werde die Zuweisung veranlassen.

Wir kommen nun zu der bereits auf der vorigen Tagesordnung gestandenen Wahl eines Mitgliedes in den Landes=Ausschuß nach § 12 der Landesordnung. — Ich erlaube mir aufmerksam zu machen, daß es der Ersatz für den verstorbenen Herrn Schneider ist. Nach Vorschrift der L.-O. haben sämtliche Abgeordnete der Landgemeinden, also 14 an der Zahl, die Wahlzettel auszufüllen und einen Namen zu schreiben. Ich bitte die Herren, die Wahl vorzunehmen.

(Wahl.)

Ich ersuche die Herren Johannes Thurnher und Adolf Rhomberg gefälligst das Skrutinium vorzunehmen.

(Geschicht.)

Johannes Thurnher: 14 Stimmzettel wurden abgegeben, ein Stimmzettel leer.

Rhomberg: Es erhielt Herr Martin Reisch 12 Stimmen und Herr Martin Thurnher 1.

Landeshauptmann: Ich erlaube mir an die hohe Versammlung die Frage zu stellen, ob gleich ein Ersatzmann gewählt werden soll? Herr Reisch war nämlich in dieser Gruppe Ersatzmann für Herrn Schneider, es würde also in der gleichen Gruppe ein Ersatzmann zu wählen sein.

Johannes Thurnher: Ich beantrage die Wahl des Ersatzmannes auf die nächste Tagesordnung zu setzen.

Landeshauptmann: Sind die Herren damit einverstanden?

(Pause.)

Die Zustimmung ist gegeben.

Der nächste Gegenstand ist der Bericht des landtäglichen Gemeindevausschusses betreffend den Entwurf eines Vermögenssteuergesetzes und die Abänderung des § 79 der Gemeindeordnung.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Martin Thurnher, den Bericht vorzutragen.

Martin Thurnher: (Verliest Beilage XI.)

Landeshauptmann: Ich eröffne die General-Debatte.

Dr. Fez: In dem Berichte selbst ist hervor-gehoben, daß die Regierung auf eine an sie gestellte Anfrage sich den vorgelegten Gesetzentwürfen gegen-über ablehnend verhalte. Ich theile nicht die Hoffnung, wie weiters in dem Berichte ausge-sprochen ist, daß nämlich die Regierung durch die in dem Berichte enthaltenen Motive zu einer anderen Haltung sich bestimmt finden werde.

Die Erörterung über die vorliegenden Geset-entwürfe ist, wie man sich ausdrückt, eine rein akademische, d. h. es sind theoretische Erwägungen, theoretische Erörterungen, die gewiß alle Berücksichtigung verdienen, aber einen praktischen Erfolg haben sie dormalen und in absehbarer Zeit gewiß nicht, und da drängt sich für Jeden die Frage auf, ob es ein Gegenstand der Beschäftigung seitens der Landesvertretung sein könne, derartige Gesetzentwürfe in Behandlung zu nehmen und schließlich auch zu beschließen. Ich glaube das nicht: solche Erörterungen sind gut für Zeitungen und Brochüren, aber weil sie eben einen praktischen Werth für die Gegenwart nicht haben, so glaube ich, können sie nicht einen Gegenstand der Behand-lung in einer gesetzgebenden und beschließenden Versammlung bilden.

In einer weiteren Besprechung des größeren Gesetzentwurfes, desjenigen nämlich, welcher eben die neue Gestaltung des Vermögenssteuerstatutes betrifft, werde ich mich aus diesem Grunde nicht einlassen, ich glaube es wäre das dormalen geradezu überflüssig. Wohl aber erlaube ich mir zu dem Theile des Antrages, welcher den Zweck hat, den § 79 der Gemeindeordnung abzuändern, einige Bemerkungen.

Wir alle wissen, wie viele Anstrengungen und Mühen es gekostet hat, den § 79 der G.-O. so wie er gegenwärtig besteht, abzuändern, ich möchte fast sagen, der Regierung abzurufen. Es sind im Landtage selbst wiederholt Verhandlungen und Beschlußfassungen vorgekommen und es waren verschiedene Einschreitungen beim Ministerium des

Innern selbst nothwendig, damit der § 79 — stilistisch allerdings nicht sehr vorzüglich — der Sache nach aber eine entsprechende Gestaltung gefunden hat. Nun soll dieser Paragraph wieder abgeändert werden.

Da muß ich nun vor Allem vorausschicken, welche Argumente geltend gemacht wurden, damit sich die Regierung herbeigelassen hat, um den § 79 so stilisieren zu können, wie er gegenwärtig lautet, um ihn der Allerh. Sanktion zu empfehlen. Man hat auf zwei Dinge hauptsächlich aufmerksam gemacht, das eine war, daß bei dem Bestande der Vermögenssteuer, der in Vorarlberg ein alter ist, und der im Jahre 1837 eigentlich nur wieder anerkannt worden ist, gewisse Vermögen, die sonst steuerfrei bleiben, mit zur Deckung der Gemeinde-erfordernisse herbeigezogen werden können. Wenn man bloß Zuschläge einheben würde, die immer voraussetzen, daß auch direkte Steuern bezahlt werden, dann würden mitunter große Vermögen, sowohl im Staate wie in den Gemeinden steuer-frei bleiben. Es gibt große Vermögen, die nach der dormaligen staatlichen Gesetzgebung allerdings keine Steuern zahlen. Es kann einer Tausende von Kapitalien in Staatspapieren besitzen, er bezahlt keine direkten Steuern, dann würde er auch keine Zuschläge bezahlen. Das wurde geltend gemacht und dem Ministerium mitgetheilt, daß es viele Vermögen in den Gemeinden geben würde, die nach dem Principe der Zuschläge rein steuer-frei ausgehen würden.

Man hat weiters geltend gemacht, daß man bei der alten Vermögenssteuer bleibe, damit Ver-mögen, insoferne sie sich in den Händen von Bürgern befinden, mit herangezogen werden können. Das war das eine Prinzip und das andere war, und zwar das schwierigere, daß man der Regierung gegenüber klarstellen mußte, daß die Nichtheimat-berechtigten, d. h. daß Jene, die nach dem Ver-mögenssteuerstatute nicht unter die Vermögenssteuer fallen, trotzdem sie Zuschläge zahlen, nicht mehr belastet werden, als wenn alle Zuschläge zahlen müßten. Das war das zweite und wesentlichste Prinzip. Mit Rücksicht darauf hat man es, wie gesagt, nach langen Bemühungen dahin gebracht, daß unser Steuersystem in den Gemeinden durch den abgeänderten § 79 der G.-O. geregelt worden ist. Man hat damals geglaubt, soweit man der-

artige Dinge dankbar anerkennen soll und anerkennen muß, daß damit die Sache geregelt sei.

Wenn man der Regierung damals erklärt hätte, man wolle wieder Abstufungen und Unterschiede statuieren, dann glaube ich hätten wir die Zustimmung von derselben niemals erreicht. Es ist das nur möglich gewesen auf die Art und Weise wie es geschehen, nämlich auf die Art, daß man gesagt hat, das gesammte Erforderniß für die Gemeinde wird berechnet nach den Zuschlägen zu den direkten Steuern. Es wird nun ausgerechnet, wie viel nach den direkten Steuern auf die Fremden entfällt, und wie viel auf die andern, die in die Kategorie der Gemeindeangehörigen Punkt 1 und 2 des § 6 der G.-D. gehören und daß man sagt, das Gesammtverforderniß ist das gleiche sowohl für die Nichtheimatberechtigten als wie für die Vermögenssteuerpflichtigen, nur ist die Vertheilung eine andere, nämlich nach dem Modus der Vermögenssteuer. So ist es damals verhandelt worden und so sind wir zum § 79 gekommen. Nun hören wir aus dem Berichte, daß in einer Reihe von Gemeinden dieser Modus nicht eingehalten werde, sondern daß man bei den Vermögenssteuerpflichtigen wiederum Aenderungen getroffen habe, die von altersher beobachtet wurden. Nun das halte ich nicht für gesetzlich, und ich glaube auch, daß es so wie die Sache gegenwärtig liegt, nicht zugegeben werden kann, denn es ist wahr was die Regierung sagt, daß damit eine Ungleichheit innerhalb der Kategorie der Vermögenssteuerpflichtigen getroffen würde. Man kann sich das aus einem Beispiele leicht klar machen.

Nehmen wir an, ein Einheimischer, der der Vermögenssteuer unterliegt, hat ein Vermögen von 100.000 fl. in Kapitalbriefen, von dem er keine Einkommensteuer zu zahlen hat; nun wäre die Gemeindevertretung nach dem Antrage, wie er vorliegt, berechtigt, zu sagen: die Vermögenssteuerpflichtigen zahlen nur die Hälfte dessen was es ihnen sonst treffen würde, also der erwähnte gut situirte Besitzer würde in Wirklichkeit nur 50.000 fl. versteuern. Derselbe zahlt keine direkte Steuer, er betreibt kein Gewerbe, hat sonst kein einkommensteuerpflichtiges Unternehmen, kurz er ist nur Kapitalist, somit mit Zuschlägen nicht belastet, denn Zuschläge kann man nur demjenigen aufliegen, der eine direkte Steuer zahlt, den Ausfall, den

es in der Gemeinde geben würde, hätte dann derjenige zu tragen, welcher in der unglücklichen Lage ist, direkte Steuern bezahlen zu müssen, also der Gewerbetreibende, der Schuster, Schneider u., welcher ein kleines Vermögen hat, aber sonst eine große Steuer zu leisten hat, der hätte den Ausfall zu tragen.

Es ist im Berichte gesagt, man wolle eine gleichmäßige Vertheilung herbeiführen innerhalb der Vermögenssteuerpflichtigen; das halte ich nach dem was ich gesagt habe als eine Illusion und sonst für nichts anderes. Es wäre gut, wenn gewisse kleine Vermögen vollkommen steuerfrei gelassen würden, das kann man aber, wenn man das Prinzip nicht aufgeben will, gegenwärtig nicht thun. Sie müssen sich wohl gegenwärtig halten, wie die Hälfte der Vermögenssteuer, die ausfällt, gedeckt werden würde, — nur durch die Gewerbetreibenden, — diese zahlen dann die Steuer, und sie sind ohnehin durch die Gebäudesteuer mehr als genug belastet.

Ich habe vorhin gesagt, ich halte die gesammte Erörterung, wie wir sie pflegen können, als eine rein akademische, denn ich weiß ganz gut, der § 79 wird niemals Gesetz werden in der Form, wie er beantragt ist, aber darauf hinzuweisen halte ich mich für verpflichtet, denn das ist nicht eine gleichmäßigere Vertheilung, sondern eine theilweise Entlastung der Reichen. Und nun können Sie beschließen, wie Sie wollen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Mägele: Ich kann nur kurz bemerken, daß ich nicht ganz vollständig mit dem Herrn Dr. Feß einverstanden bin. Er redet hier in dieser Sache natürlich von Verhältnissen wie er sie kennt, nämlich von Städten, die viele Kapitalien besitzen, etwas anderes ist es aber bei den Landgemeinden, in denen etwa einige ein schönes Vermögen besitzen an Hypotheken, nebstbei aber haben wir sehr viele, die Grund und Boden haben, die 5—6000 fl. werth sind, das zur Versteuerung in die Grundsteuer kommt, aber kein Vermögen vorhanden ist, weil vielleicht für alles nur Schulden da sind. Wenn aber nur die Vermögenssteuer geltend gemacht wird und nicht auch die Hälfte der Zuschläge zu den direkten Steuern, so müßten

diese paar Vermögenbesitzenden allein die Gemeindesteuer decken. Es ist also ganz zweckmäßig, daß die Hälfte auf die direkten Steuern verumlagt werden kann, besonders in ärmeren Gemeinden, und nur die Hälfte auf das Vermögen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort in der Generaldebatte?

Wenn nicht, so ist die Debatte geschlossen und es hat noch der Herr Berichterstatter das Wort.

Martin Thurnher: Mein Herr Vorredner Dr. Feß hat sich in zweifacher Hinsicht gegen die vorliegenden Anträge des Gemeinde- bezw. Landesauschusses ausgesprochen.

Für's erste meint Herr Dr. Feß, das Gesetz werde niemals in Wirksamkeit treten, weil die Regierung eine ablehnende Haltung gegen dasselbe eingenommen hat und es nicht in ihrem Plane liege, in die Berathung und Beschlussfassung über dieses Gesetz einzugehen. Ich glaube die Ansicht des Herrn Vorredners ist eine ganz unrichtige. Wo haben wir jemals weniger Aussicht gehabt ein Gesetz durchzubringen als damals, wie es sich um Abänderung des § 79 der Gemeindeordnung handelte. Da hat man ja mehrmals nacheinander von der Regierung die kategorische Antwort bekommen und zwar mit der gleichen Begründung, welche gegen den heutigen Gesetzentwurf vorgebracht wurde, nämlich man wolle in eine Abänderung des Vermögenssteuergesetzes vom Jahre 1837 und aller daran hängenden gesetzlichen Bestimmungen absolut nicht eingehen, weil sie, die Regierung, von der Vermögenssteuer nichts wissen wolle, weil sie nicht im Interesse der Finanzen des Staates und der Reform der direkten Steuern gelegen sei.

Also die gleiche Antwort wurde uns damals gegeben, aber der Wunsch des Landes auf Aenderung des § 79 G.-D. zur Ermöglichung der Beibehaltung der Vermögenssteuer ist schließlich doch erfüllt worden. Das Gleiche kann heute eintreten. Es muß der Regierung nachgewiesen werden, daß ihre Ansicht unrichtig ist und daß die erwähnte und gewünschte Aenderung den Bedürfnissen des Landes entspricht, daß sie eine Milderung der bestehenden Steuergesetzgebung ist, daß die Vermögenssteuer selbst entgegen der dormaligen Anschauung der Regierung sehr im

Interesse der Staatsfinanzen und der Steuerreform gelegen sei. Wenn dieses Alles nachgewiesen wird, dann hat die Regierung auch keine Ursache mehr, noch länger sich zu weigern, den Gesetzentwurf der Allerhöchsten kaiserlichen Sanktion zu unterbreiten. Das ist das eine.

Der zweite Einwand wird hauptsächlich erhoben gegen die Bestimmung des § 79. Herr Dr. Feß hat den Gesetzentwurf über § 79 so aufgenommen, als ob er für sich allein Gesetzeskraft erlangen könnte. Es ist im Art. II, den ich zu lesen bitte, diesbezüglich vorgesorgt, wo es heißt „dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze betreffend die Vermögenssteuer zur Deckung der Gemeindeerfordernisse in Wirksamkeit.“ Also der neue § 79 wird mit dem Vermögenssteuergesetze stehen oder fallen. Die Sanctionirung der Gesetze kann nur gleichzeitig erfolgen, weil sie in innigem und unmittelbarem Zusammenhang miteinander stehen.

Die weiteren Einwendungen gegen den Inhalt dieses Paragraphen sind nach meiner Ansicht durchaus nicht begründet. Es ist diesbezüglich im Berichte schon auseinandergesetzt, daß es nicht so ist, wie der Herr Vorredner meint, daß eine Kategorie von Vermögenssteuerpflichtigen härter herangezogen wird als die andere.

Es ist wohl wahr, daß ein Theil der auf die Vermögenssteuerpflichtigen entfallende Summe auf andere Steuerzahler entfällt, so daß die Lasten mehr vertheilt werden. Diejenigen, auf die ein Theil der Lasten gelegt wird, die nehmen auch den vollen Antheil an den Institutionen der Gemeinde. Warum sollen diese nicht auch etwas beitragen zur Bestreitung dieser Lasten.

Wenn es sich um lauter solche Vermögenssteuerpflichtige handeln würde, wie der Herr Vorredner gesagt hat, die gleich 100 000 fl. besitzen, ja dann freilich wäre es nicht geboten, eine Erleichterung eintreten zu lassen. Aber es handelt sich hierbei um Leute, insbesondere Wittwen und Waisen, von denen man ganz genau ihr Vermögen kennt, diese müssen, wenn sie ein Paar Hundert oder Tausend Gulden besitzen, den vollen Betrag versteuern und da tritt eben die Unbilligkeit ein. Es kann nach dem dormaligen Bestande der Vermögenssteuer kommen, daß Waisen oder erwerbsunfähige Personen, welche 2000 fl. Vermögen besitzen, in mancher Gemeinde 12 fl. Ver-

mögenssteuer zu zahlen haben, während Gewerbetreibende, die ihr Vermögen von 20 bis 40 000 fl. in ihrem Gewerbebesonde haben, nur ganz geringfügig zur Bestreitung der Gemeinde-Erfordernisse herangezogen werden, ja daß solche von der Vermögenssteuer ganz befreit sind. Das ist eine Ungerechtigkeit und eine Härte in dem alten Vermögenssteuergesetz vom Jahre 1837.

Ich glaube die vorgebrachten Bedenken dürften uns nicht abhalten, in eine Verathung des uns vorliegenden Gesetzes einzugehen, und wir wollen die Hoffnung haben, daß der Herr Vorredner ein falscher Prophet sein werde, und daß der vorliegende Entwurf auch wirklich früher oder später Gesetz werde.

Landeshauptmann: Wir kommen nun zur Spezialdebatte, und ich erlaube den Herrn Berichterstatter, die einzelnen Paragraphen zu verlesen. Ich will nur im Voraus aufmerksam machen, daß ich nach jedem Paragraphen eine Pause einhalten werde, und wenn keine Einwendung erfolgt, und sich Niemand zum Worte meldet, werde ich sofort die Annahme aussprechen.

Berichterstatter: Nachdem dieser Gesetzentwurf schon seit letzten Samstag in Händen sämtlicher Abgeordneten ist, so möchte ich bitten, daß von der Verlesung der einzelnen Paragraphen Umgang genommen und dieselben nur angerufen werden, und wenn keine Einwendung dagegen erfolgt, die Annahme constatirt werde.

Landeshauptmann: Haben die Herren zu diesem Antrage des Herrn Berichterstatters etwas zu bemerken?

(Pause.)

Wenn dies nicht der Fall ist, so nehme ich an, daß die Herren damit einverstanden sind.

Berichterstatter: (liest § 1.) (Pause.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 2.) (Pause.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 3.) (Pause.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 4.) (Pause.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 5.) (Pause.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 6.) (Pause.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 7.) (Pause.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 8.) (Pause.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 9.) (Pause.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 10.) (Pause.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 11.) (Pause.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 12.) (Pause.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 13.) (Pause.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 14.) (Pause.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 15.) (Pause.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 16.) (Pause.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 17.) (Pause.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 18.) (Pause.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 19.) (Pause.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 20.) (Pause.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 21.) (Pause.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 22.) (Pause.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 23.) (Pause.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 24.) (Pause.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 25.) (Pause.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 26.) (Pause.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 27.) (Pause.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 28.) (Pause.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 29.) (Pause.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 30.) (Pause.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Troy: Es heißt hier im § 30: „Wenn bei der Fatirung ein steuerpflichtiges Vermögen verschwiegen worden ist, hat aus dem Vermögen des Fatenten eine Nachzahlung im fünffachen Betrage der Steuerquote, welche auf das verschwiegene Vermögen entfällt, zu erfolgen.“ Es kann diese Fatirung aber schon von früheren Jahren her sein. Es sind Fälle vorgekommen, daß man z. B. bei einem Todesfall gefunden hat, daß nicht richtig fatirt worden war und es hat sich herausgestellt, daß diese Unrichtigkeit nicht von der letzten Fatirung, sondern schon von einer früheren hergerührt habe. Ich glaube daher, um Streitigkeiten möglichst hintanzuhalten, daß es in diesem Paragraphen besser heißen soll „bei einer Fatirung.“

Landeshauptmann: Wünscht zu diesem Paragraphen noch Jemand das Wort?

Johannes Thurnher: Mir scheint es durchaus nicht gleichgültig, ob es heißt „bei der Fatirung“ oder „bei einer Fatirung“. Im zweiten Falle könnte man vielmehr noch eine frühere Fatirung meinen, als wenn es heißt „bei der Fatirung“. Mir kommt vor, daß Herr Troy mit seinem Antrage gerade das Gegentheil von dem erzielt, was er erzielen wollte.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? (Pause.)

Hat der Herr Berichterstatter etwas zu bemerken?

Berichterstatter: Ich habe nichts mehr zu bemerken. Was ich sagen wollte, hat bereits mein Herr Vorredner gesagt. Ich halte die vorliegende Fassung des § 30 als die allein richtige und dem bereits bestehenden Gesetze vom Jahre 1837 entsprechende.

Landeshauptmann: Der § 30 hat keine Aenderung und keinen Gegenantrag erfahren.

Herr Troy hat keinen Antrag gestellt?

Troy: Nein.

Landeshauptmann: Folglich ist § 30 angenommen.

Berichterstatter: (liest § 31.) (Pause.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 32.) (Pausse.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 33.) (Pausse.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 34.) (Pausse.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 35.) (Pausse.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 36.) (Pausse.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 37.) (Pausse.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 38.) (Pausse.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 39.) (Pausse.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 40.) (Pausse.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 41.) (Pausse.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 42.) (Pausse.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest Titel und Eingang des Gesetzes.)

Landeshauptmann: Wird zu Titel und Eingang des Gesetzes etwas bemerkt?

(Pausse.)

Angenommen.

Berichterstatter: Ich beantrage die dritte Lesung dieses Gesetzes.

Landeshauptmann: Soll nicht die dritte Lesung erst dann vorgenommen werden, wenn auch das zweite Gesetz angenommen ist?

Berichterstatter: Ich habe nichts dagegen.

Landeshauptmann: Dann bitte ich das zweite Gesetz vorzutragen.

Berichterstatter: (liest § 79, Beilage XI B.)

Landeshauptmann: Wenn Niemand das Wort ergreift, dann ist § 79 in seiner neuen Fassung angenommen.

Berichterstatter: (liest Artikel II.)

Landeshauptmann: Keine Einwendung — (Pausse.)
So ist Artikel II. angenommen.

Berichterstatter: (liest Artikel III.) (Pausse.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest Titel und Eingang des Gesetzes.)

Landeshauptmann: Wird zu Titel und Eingang des Gesetzes etwas bemerkt? (Pausse.)

Wenn nicht, so ist auch dies angenommen.

Berichterstatter: Nun beantrage ich die dritte Lesung sofort vorzunehmen und zwar bezüglich beider vorliegender Gesetzentwürfe.

Landeshauptmann: Es ist für beide Gesetzentwürfe, nachdem sie in vollständigem Zusammenhang stehen, die Vornahme der dritten Lesung beantragt. Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort?

(Pausse.)

Wenn dies nicht der Fall ist, dann nehme ich an, daß sich dieser Antrag Ihrer Zustimmung

erfreut. Die Zustimmung ist gegeben, und ich fordere nun die Herren, welche diesen beiden Gesetzesentwürfen in 3ter Lesung endgiltig ihre Zustimmung geben wollen, auf, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Wir kommen zum weiteren Gegenstand der Tagesordnung, nämlich zum Berichte des volkswirtschaftlichen Ausschusses in Angelegenheit der Petition des Gemeindevorstandes Dornbirn, betreffend die Handhabung der Allerhöchsten Entschliessung vom 11. Jänner 1860 L.-G.-Bl. Nr. 2 durch die Finanzbehörden.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Dr. Feß gefälligst den Bericht vorzulesen.

Berichterstatter: (liest den Bericht, Beil. XIV.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu diesem Antrag das Wort?

Martin Thurnher: Hohes Haus!

Ich habe schon im vorigen Jahre anlässlich der Behandlung der Besteuerung der Sennereigenossenschaften Gelegenheit gehabt, darauf hinzuweisen, wie die Finanzbehörden mit und ohne Gesetze, ja vielfach gegen den klaren Wortlaut derselben beständig auf der Suche nach neuen Einnahmsquellen begriffen sind.

Eine solche neue Quelle bildet die Nichtbeachtung beziehungsweise die unrichtige und willkürliche Auslegung der Allerhöchsten Kaiserlichen Entschliessung vom 11. Jänner 1860, nach deren Wortlaut bäuerlicher Grundbesitz im Werthe von unter 4000 fl. in Uebertragungsfällen nur die Hälfte der Taxen zu zahlen hat.

In stets gewohnter Milde, Güte und Gerechtigkeit hat Seine Majestät den eigengearteten Verhältnissen der beiden Länder Tirol und Vorarlberg Rechnung tragend, diese Gesetzeskraft besitzende Allerhöchste Entschliessung erlassen und wurde dieselbe auch durch Jahrzehnte den erhabenen Intentionen Seiner Majestät entsprechend gehandhabt.

Nun kommt das Finanz-Ministerium mit seinem 1887er Erlasse und hebt mit demselben die Allerhöchste Kaiserliche Entschliessung beinahe vollständig auf.

Einen bäuerlichen Besitz, wie ihn sich der Ministerial-Erlass vorstellt, gibt es hierzulande nicht, wenigstens keinen solchen, der nach der Auslegung des Finanz-Ministeriums noch von der Wohlthat der Allerh. Kaiserl. Entschliessung theilzunehmen in der Lage wäre.

Zumeist befindet sich, wie schon im Berichte hervorgehoben wurde, bei unsern Bauernhäusern gar keiner oder nur ein ganz kleiner Grundbesitz, während die übrigen Besitzungen zerstückelt und zerstreut, weit vom Hause abliegen und diese Art Besitz insbesondere die derart beschaffenen Bauernwohnungen sollen nach Ansicht des Finanz-Ministeriums kein bäuerlicher Besitz im Sinne der Allerh. Kaiserl. Entschliessung sein.

Von den wenigen größeren zusammenhängenden Bauernhöfen repräsentirt in der Regel jeder einen 4000 fl. übersteigenden Werth, und diese haben daher ohnedem keinen Anspruch auf Ermäßigung im Sinne der Allerhöchsten Kaiserl. Entschliessung.

Wir gewöhnliche Menschenkinder huldigen der Ansicht, man könne nur dort etwas nehmen, wo etwas ist, der Finanz-Minister Dunajewsky hat aber den Beweis geliefert, daß er auch dort etwas nehmen könne, wo nichts ist, oder wo gewöhnliche Leute als sicher annehmen, es sei nichts.

Immer und immer geht es nur auf die Kleinen los. Seit Jahren werden dem Bauernstande immer neue Lasten aufgebürdet, jetzt wieder diese Taxverdoppelung. So wird unser Finanz-Minister wahrscheinlich die Bauernfrage lösen wollen. Dazu kommt dann noch die berühmte Häusersteuer, die uns nächstens noch eigens beschäftigen wird.

Freilich die Landsleute unseres Finanzministers spüren vom Drucke derselben wenig, da sie in ihren Häusern wenig Wohnbestandtheile haben, sondern vielfach Klein und Groß in einem oder höchstens zwei Wohnbestandtheilen unterzubringen pflegen.

So ist es auch mit der Petroleum-Steuer. Die Bewohner der östlichen Länder brauchen wenig Beleuchtung, weil wenig Gewerbe und Industrie dortselbst betrieben wird. Ihre Talglücker werden durch den hohen Petroleumzoll nicht ausgelöscht, wohl aber die Selbstgewinnung von Petroleum im eigenen Lande gefördert. Ob aber die Lämpchen der armen Sticker und Stickerinnen in den westlichen Ländern immer dunkler brennen, um

das wird sich nicht gekümmert, wenn wir „Schwaben“ nur zählen.

Der riesige Kaffeezoll trifft auch nur wieder die westlichen Länder, da die Fabrikarbeiter derselben den Kaffee als eigentliches Nahrungsmittel gebrauchen und sich hieran schon ganz gewöhnt haben.

Die Arbeiter der deutschen Kronländer zahlen an diesem so drückenden Zolle sowie an anderen Finanzzöllen und Verzehrungssteuern den Löwenanteil. Der Finanz-Minister ist dann dabei noch in der Lage, an der Hand der erhöhten Einkünfte den Nachweis zu erbringen, wie die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse sich bessern, wie ein stetes Steigen der Volkswohlthat und des Volkswohlstandes sich bemerkbar mache. Wahrscheinlich glaubt der Finanz-Minister in der Weise durch fortwährende Erhöhung der Abgaben auf Verbrauchsgegenstände die soziale Frage lösen zu können.

Am meisten aber leiden hierbei die Grenzländer, da die Nachbarn zu Repressalien gedrängt und dadurch speziell unserem Lande die Lebensadern durch Erhöhung der Vieh- und Holz-zölle unterbunden werden.

Kommt aber einmal eine Steuer, die man im Prinzip nicht verwerfen kann, sondern als berechtigt ansehen muß, wie die Branntweinsteuer, dann muß zur Beschwichtigung der östlichen Länder diesen verhältnismäßig viel zu viel vom Ertrage überlassen, ja die Bewilligung zur Einführung derselben den Polen um viele Millionen gleichsam abgekauft werden.

Steuern aber, die eine gerechte Vertheilung der Lasten herbeiführen würden, die auch die Kapital- und Börsenmächte in Anspruch nehmen z. B. eine Vermögenssteuer, oder nach dem modernen Ausdrucke eine Einkommen- und Rentensteuer, dann eine in ihren Folgen so wohlthätige Börsensteuer werden nicht durchgeführt, da bleibt es bei energielosen Versuchen; es mangelt hierzu der rechte Ernst und Eifer.

Nach dem ursprünglichen Programme unseres Minister-Präsidenten hätte ich mir von einem Finanzminister dieses Kabinetts eine ganz andere Vorstellung gemacht. Ich hätte geglaubt, er würde nicht alle Lasten auf die unteren Schichten der Bevölkerung laden, sondern auch das Kapital und die Börse zur Tragung derselben heranziehen. Der

jetzige Finanzminister aber handelt und wirkt gerade so, um kein Haar besser und um kein Haar schlechter als der Finanz-Minister eines Kabinetts „Rothschild“, dieses obersten Repräsentanten der Kapital- und Börsenmächte wirken könnte und würde, nach dem Programme: „Gehelassen der Großen, Einzwängen der Kleinen in die Steuer-schraube.“

Der uns jetzt zur Berathung vorliegende Gegenstand basiert auf denselben Bestrebungen.

Wohl hat der Herr Berichterstatter der Hoffnung Ausdruck geliehen, die Finanzbehörden werden nun selbst zur Einsicht gekommen sein, daß sie mit der Interpretation der Allerh. Kaiserl. Entschliebung vom 11. Jänner 1860 im Unrechte waren und darum im Dornbirner Falle den zuviel auferlegten Taxbetrag zurückerstatten und in der Folge nun wohl die Bemessung richtig vornehmen.

Daß diese Handlung des Ministeriums einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes gleich zu halten sei, nun dieser Ansicht bin ich nicht ganz. Ich wollte wünschen, daß der Wunsch des Herrn Berichterstatters diesbezüglich erfüllt würde. Mir sind Zweifel aufgestiegen, ob die Rückerstattung aus einem so edlen Grunde erfolgt sei, ich fürchte vielmehr, man wollte keine prinzipielle Entscheidung in dieser Angelegenheit durch den Verwaltungsgerichtshof herbeiführen lassen, damit man sich für die Zukunft an dieselbe nicht zu halten hat und nach wie vor in der durch die Rückerstattung selbst zugestandenen inkorrekten Weise vorgehen könne, in der Hoffnung, daß wohl nicht jeder an Kosten mehr aufwende, als die zuviel auferlegten Taxen betragen, um sich beim Verwaltungsgerichtshof Recht zu verschaffen.

Darum ist es geboten, daß wir, wie schon oft unser Votum einlegen für das bedrohte Recht und Gesetz und für die widerrechtlich bedrängten Bewohner unseres Landes.

In diesem Sinne stimme ich für den uns vorliegenden Antrag.

Troy: Ich kann es nicht unterlassen auch einen speziellen Fall, für welchen die Allerhöchste Kaiserliche Entschliebung vom 11. Jänner 1860 Anwendung gefunden hat, vorzuführen.

Da ist nämlich seinerzeit ein Familienvater gestorben, sein Nachlaß wurde inventarisiert und die Realitäten abgeschätzt und zwar auf einen der

Summe von 4000 fl. allerdings ganz nahe kommenden Betrag, nämlich auf 3930 fl. Diejenigen die das Inventar aufgenommen haben, haben die Sache so gefunden und haben an die Allerhöchste Kaiserl. Entschliessung vielleicht gar nicht gedacht. Nun ist in der Folge der betreffende Zahlungsauftrag gekommen und man hat gefunden, daß diese Summe per 3930 fl. durch Hinzurechnung des fundus instructus, bestehend aus 3 Kühen, 1 Kind, 1 Kalb und 2 Schafen im Werthe von zusammen 286 fl. von der betreffenden Steuermessungsbehörde auf die Höhe von 4216 fl. hinaufgeschraubt wurde.

Gegen diesen Vorgang wurde nun mit Anrufung der eingangs erwähnten Allerh. Kaiserl. Entschliessung und mit der Begründung, daß das Vieh nicht als Grundstücke zu betrachten sei, der Rekurs ergriffen. Dieser Rekurs wurde aber in allen Instanzen abgewiesen und es mußte die volle Gebühr von der Summe per 4216 fl. bezahlt werden.

Nägel: Ich glaube, man wird mir nicht zumuthen, daß ich gegen die geehrten Herren Vorredner spreche, sondern es ist vielmehr das Gegentheil der Fall, denn ich bin mit den Ausführungen derselben vollkommen einverstanden, indem ich die Ueberzeugung habe, daß Alles wahr ist, was sie vorgebracht haben. Mir sind nämlich Fälle bekannt, bezüglich der Uebertragungen bei kleinen Anwesen. Auf einer freiwilligen Versteigerung wurde ein Anwesen um circa 1050 fl. verkauft und es erfolgte die Taxbemessung ohne Rücksicht auf das kaiserliche Patent mit $3\frac{1}{2}\%$ per 100 fl. In Folge Rekurses wurde jedoch die Hälfte abgeschrieben, weil nachgewiesen wurde, daß hiebei Stall und Stadel waren, wo 6–7 Stück Vieh und auch Futter für so viele Thiere untergebracht werden könne und circa 107 Q.-Al. Boden dabei war. —

Ein anderes Anwesen wurde um 3600 fl. verkauft, bei dem ein doppelter Stadel mit einem eigens gebauten Wagenschopf, dann einer Brantmeinsbrennerei sammt einer Mosfmühle und Presse dabei waren und in drei Parzellennummern circa 1100 Q.-Al. Boden, wovon zwei Parzellennummern an das Haus grenzten, die kleinste mit circa 250 Q.-Al. aber abge sondert war. Dieses wurde nun von dem Taxenbemessungsamte nicht

als bäuerlicher Besitz angesehen, und daher der volle Betrag mit $3\frac{1}{2}\%$ bemessen, was 126 fl. ausmachte.

Ein Rekurs ergab, daß nur die weiter entfernte Parzelle als bäuerlicher Besitz angesehen wurde, und eine Reduzirung des Betrages von 60 fr. zur Folge hatte, welcher aber nicht zurückbehalten wurde, (Heiterkeit) indem die Partei sagte, diese 60 fr. könne das Steueramt auch noch behalten.

Ähnlich wie bei den Taxbemessungen bei Uebertragungen verhält es sich auch bei Bemessung der direkten Steuern, so zum Beispiele bei Bemessung der Erwerbsteuer.

Zur Zeit als die Blattstickerei noch im Flor war, hat man die Steuer für dieses Gewerbe mit 2 fl. 10 fr. für eine Maschine bemessen und jetzt, nachdem die Sticker und Fädlerinnen kaum mehr die Hälfte von dem verdienen, was sie früher verdient haben, schraubt man die Steuer auf 2 fl. 62 $\frac{1}{2}$ fr., vielleicht sogar auf 3 fl. 15 fr. hinauf.

Der Rekurs dagegen ist eingebracht, ob ihm aber Folge gegeben wird, das muß erst abgewartet werden.

Das gleiche trifft bei Bemessung der Einkommensteuer zu. Es ist da ein Fall vorgekommen, daß Einem, der zwei Gewerbe hatte, die Einkommensteuer zu hoch bemessen wurde. Für den ersten Semester bezahlte er dieselbe, im zweiten Semester aber ließ er das eine Gewerbe auf und das andere, welches nur mit 1 fl. 05 fr. fatirt und deshalb nicht einkommensteuerepflichtig ist, behielt er noch. Die Steuerbemessungsbehörde legte ihm aber einen Steuerbetrag von 3 fl. 03 fr. auf, gegen welchen er rekurirte. Die Steuerbehörde war aber so klug und lud den Rekurrenten von Gaisau nach Feldkirch zur Einvernehmung vor. Aber um 3 fl. kann man nicht von Gaisau nach Feldkirch reisen und erst nicht wissen, ob dem Rekurs Folge gegeben wird, daher verzichtete Rekurrent auf den Rekurs.

So gehen die Steuerbehörden mit dem Kleingewerbe vor.

Ein anderer Fall:

In Gaisau wurde einem Manne von Seite des Staates im Bregenzer Hafen Arbeit zugesichert oder wenigstens in Aussicht gestellt. Dieser kaufte sich nun eine Baggermaschine um den Betrag von ca. 7000 Franken. Arbeit aber hat er

keine erhalten. Dann hat dieser Mann in der Schweiz an der dortigen Grenze einen Damm erstellt, zu welcher Arbeit er die Baggermaschine benützte. Weiter hat derselbe den vereinigten Schweizerbahnen eine Quantität Kies geliefert und hat das Material auf der Schweizerseite kaum 20 bis 30 Schritte vom Schweizerufer entfernt aus dem Rhein genommen und auf Schweizerischem Ufer abgelagert. Es ist dann zur Kenntniß der österreichischen Finanzbehörde gelangt, daß dieser Mann eine Baggermaschine besitze. Er wurde vorgerufen und hat in der Hoffnung, er werde im Bregenzer Hafen Arbeit bekommen, satirt und hiebei ehrliche und aufrichtige Angaben gemacht. Die Folge davon war, daß ihm zwei Gewerbescheine, einer wegen des Dammbaues und einer wegen der Kieselieferung, zugestellt wurden, der erste mit 8 fl. 40 fr. und der letztere mit 16 fl. 80 fr. Dagegen wurde allerdings ein Rekurs eingeleitet, es ist aber eine Erledigung bisher nicht erfolgt, und so Gott will, wird dieser Rekurs noch vor dem jüngsten Tage erlediget, viel schneller geht es in der Regel bei den Finanzbehörden nicht.

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr das Wort ergreift, dann ist die Debatte geschlossen und ich schreite zur Abstimmung. Jene Herren, welche dem Antrage, wie ihn der Herr Berichterstatter soeben vorgelesen hat, zustimmen, bitte ich, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Es kommt nun der Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses puncto Abänderung des Landesgesetzes vom 25. Dezember 1869, betreffend die Haltung von Zuchtstieren. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, Pfarrer Fehly, gefälligst den Bericht vorzutragen.

Berichterstatter: (liest den Bericht, Beil. XVI.)

Landeshauptmann: Ich eröffne die Generaldebatte. (Pause).

Wenn in der Generaldebatte Niemand das Wort ergreift, so ist dieselbe geschlossen.

Hat der Herr Berichterstatter dazu etwas zu bemerken?

Berichterstatter: Nein.

Landeshauptmann: Dann bitte ich um die Verlesung des Gesetzes.

Martin Thurnher: Ich beantrage, daß in gleicher Weise, wie früher, die Abkürzung so vorgenommen werde, daß die einzelnen Paragraphen nur angerufen werden.

Landeshauptmann: Hat dagegen Jemand etwas zu bemerken?

(Pause.)

Vielleicht der Herr Berichterstatter?

Berichterstatter: Ich bin damit ganz einverstanden.

Landeshauptmann: Dann bitte ich die Paragraphen anzurufen, ich werde nach jedem eine Pause einhalten, und dann die Annahme constatiren.

Berichterstatter: (liest § 1.) (Pause.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 2.) (Pause.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 3.) (Pause.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 4.) (Pause.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 5.) (Pause.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 6.) (Pause.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 7.) (Pause.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 8.) (Pause.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 9.) (Pause.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 10.) (Pause.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 11.) (Pause.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 12.) (Pause.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 13.) (Pause.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 14.) (Pause.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 15.) (Pause.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 16.) (Pause.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 17.) (Pause.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Berichterstatter: (liest § 18.) Zu diesem § 18 möchte ich bemerken, daß nach „1869“ und nach dem Worte „Zuchtstieren“ ein Beistrich zu setzen ist.

Landeshauptmann: Wenn sonst keine Bemerkung erfolgt, (Pause), dann ist § 18 mit dieser Correctur angenommen.

Berichterstatter: (liest § 19.) (Pause.)

Landeshauptmann: Angenommen.

Ich bitte Titel und Eingang des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter: (liest Titel und Eingang des Gesetzes.)

Landeshauptmann: Wenn zu Titel und Eingang dieses Gesetzes keine Bemerkung gemacht wird (Pause), dann ist dies ebenfalls angenommen.

Berichterstatter: Ich beantrage die dritte Lesung dieses Gesetzes.

Landeshauptmann: Es ist der Antrag auf Eingehen in die dritte Lesung des Gesetzes gestellt. Wenn nichts dagegen bemerkt wird (Pause), dann betrachte ich den Antrag als angenommen, und ersuche alle jene Herren, welche dem soeben paragraphenweise vorgetragenen Gesetzentwurfs in dritter Lesung endgiltig zustimmen wollen, sich gefälligst von den Sätzen zu erheben.

Angenommen.

Nun kommt der Bericht des Gemeinde-Ausschusses über das Gesuch der Gemeinde Damüls in Angelegenheit des Verbindungsweges Au-Damüls. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Martin Thurnher den Bericht vorzutragen.

Berichterstatter: (liest den Bericht, Beil. XVIII.)

Landeshauptmann: Wird zu diesem Antrage das Wort ergriffen?

(Pause.)

Wenn nicht, so schreite ich zur Abstimmung, und da eine Bemerkung nicht erfolgt ist, so werde ich die Anträge in ihrer Gänze, wie sie hier stehen, auf einmal zur Abstimmung bringen. Ich ersuche alle jene Herren, welche diese Anträge in den verschiedenen Punkten, wie sie vom Herrn Berichterstatter vorgetragen worden sind, annehmen wollen, sich gefälligst von den Sätzen zu erheben.

Angenommen.

Wir kommen nun zum Berichte des volkswirtschaftlichen Ausschusses puncto Errichtung einer Fachschule für Maschinenstickerei in Dornbirn. Ich ersuche den Herrn Pfarrer Jehly als Berichterstatter gefälligst den Bericht vorzutragen.

Berichterstatter: (liest den Bericht, Beil. XV.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort?

(Pause.)

Wenn dies nicht der Fall ist, schreite ich zur Abstimmung und bitte jene Herren, welche demselben die Zustimmung geben, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Einstimmig angenommen.

Es ist am Eingange unserer heutigen Sitzung für 3 Einlaufstücke die dringliche Behandlung beantragt und angenommen worden, ich erlaube mir demgemäß, diese Gegenstände noch einmal vorzubringen und gewärtige aus der Mitte der hohen Versammlung einen Antrag über die geschäftliche Behandlung derselben.

Der erste Gegenstand ist die Petition der Gemeinden Altach, Götzis u. Mäder um Erwirkung, daß seitens der h. Regierung die drückende Branntweinsteuer vom eigenen Erzeugnisse bei den Kleingrundbesitzern reduziert werden möge.

Martin Thurnher: Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den volkswirtschaftlichen Ausschuß.

Landeshauptmann: Es ist die Zuweisung dieses Gegenstandes an den volkswirtschaftlichen Ausschuß beantragt.

Keine Einwendung (Pause), dann ist dieselbe angenommen.

Der zweite Gegenstand ist die Bitte des vorarlbergischen Fischereivereines um eine Subvention aus Landesmitteln.

Martin Thurnher: Ich beantrage die Zuweisung an den Petitions-Ausschuß.

Landeshauptmann: Es ist der Antrag auf Zuweisung dieses Gegenstandes an den Petitions-ausschuß gestellt.

Keine Einwendung (Pause), dann ist er ebenfalls angenommen.

Nun kommt noch die Bitte des Vereines zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder auf Jagdberg um Gewährung einer Unterstützung aus Landesmitteln.

Zehly: Ich beantrage die Zuweisung des Gegenstandes an den Petitions-Ausschuß.

Landeshauptmann: Es ist auch hier die Zuweisung an den Petitions-Ausschuß beantragt.

Wenn Niemand das Wort ergreift, (Pause), dann ist dieser Antrag angenommen.

Somit ist die heutige Tagesordnung erschöpft. Ich erlaube mir, den Herren bekannt zu geben, daß sich der Schulausschuß heute nachmittags um 4 Uhr versammeln wolle.

Johannes Thurnher: Und der volkswirtschaftliche Ausschuß um 1/2 4 Uhr.

Landeshauptmann: Die nächste Sitzung sammt zugehöriger Tagesordnung muß ich mir erlauben, wie das vorige Mal im schriftlichen Wege bekannt zu geben, da mir von der Druckerei das nöthige Material noch nicht zugekommen ist, um sofort eine Sitzung anberaumen zu können. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß 12 Uhr 45 Min.)

